

Glossar zu den Entscheiden der PostCom zu Hausbriefkästen

Das Glossar soll die Suche nach einschlägigen Entscheiden erleichtern, aus diesem kann aber keine Entscheidpraxis abgeleitet werden. Diese ist in der Praxisübersicht zusammengestellt.

<p>Abgrenzung Briefkastenstandort / Anspruch auf Hauszustellung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Hauszustellung gemäss Art. 31 Abs. 1 VPG ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die Sendungen direkt beim Haus zuzustellen sind (Verfügung 16/2022 vom 6. Oktober 2022). • Die Bestimmungen über die Hausbriefkästen (Art. 73-75 VPG) kommen zur Anwendung, wenn der genaue Ort der Zustellung innerhalb des Grundstücks oder an der Grundstücksgrenze umstritten ist. Die Verpflichtung zur Hauszustellung nach Art. 31 VPG ist zu prüfen, wenn die Zustellung ausserhalb des Grundstücks zur Diskussion steht. <p>Die Frage des Briefkastenstandorts stellt sich erst dann, wenn feststeht, dass die Post zur Hauszustellung verpflichtet ist. In casu kann die Gesuchstellerin keinen Anspruch auf Hauszustellung im Bereich ihrer Häuser gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. b VPG geltend machen.</p> <p>Doch liegt eine Hauszustellung bereits vor, wenn die Zustellung in einen Briefkasten an der Grundstücksgrenze erfolgt. Die Pflicht zur Hauszustellung ist deshalb im vorliegenden Fall bei der aktuell erfolgenden Zustellung in die Briefkästen bei der Abzweigung des Privatsträsschens - beim allgemein benutzten Zugang zu den Häusern an der Grundstücksgrenze gemäss Art. 74 Abs. 1 VPG - zu bejahen. Die Post ist daher zur Hauszustellung bis zur Abzweigung des Privatsträsschens verpflichtet. Daraus folgt, dass die Zustellung in die bestehenden Briefkästen nicht im Rahmen einer Ersatzlösung nach Art. 31 Abs. 3 VPG, sondern gestützt auf Art. 31 Abs. 1 Bst. b VPG erfolgt. Da ein Standort am oberen Ende des Privatsträsschens im Bereich der Häuser jedoch ausserhalb des Perimeters der 2-Minutenregel gemäss Art. 31 Abs. 1 Bst. b VPG liegt, entfällt die Anwendbarkeit von Art. 74 Abs. 3 (Standort bei Mehrfamilienhäusern) sowie von Art. 75 VPG (Ausnahmen von den Standortregeln insbesondere bei unzumutbaren Härten aus gesundheitlichen Gründen).</p> <p>In Anwendung des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Gleichbehandlungsgebots hat die Post den Bewohnerinnen der fraglichen Liegenschaft am bestehenden Briefkastenstandort den Hauservice zu erbringen (Verfügung 9/2015 vom 22. Januar 2015).</p>
<p>Abstand des Briefkastens zu einem Hydranten</p>	<p>Verfügung 2/2015 vom 22. Januar 2015.</p>

<p>Ästhetik (siehe schutzwürdige Bauten)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ästhetik kann nur bei behördlich als schutzwürdig bezeichneten Bauten nach Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG bei der Standortwahl in Betracht gezogen werden. Die Aufzählung der Ausnahmen in Art. 75 Abs. 1 VPG ist abschliessend (Verfügung 19/2018 vom 4. Oktober 2018). • Ein witterungsgeschützter Standort, die architektonische Qualität und Annehmlichkeit des Hauses (Komfort) sind nach Art. 74 Abs. 1 VPG keine Kriterien für die Bestimmung des Briefkastenstandorts. Ziel der VPG ist die effiziente Zustellung, die ungehindert der privaten Nutzung der Zugangswege oder Vorplätze erfolgen kann (Verfügung 1/2022 vom 27. Januar 2022).
<p>Allgemein benutzter Zugang zum Haus (Art. 74 Abs. 1 VPG)</p>	<p><u>Grundsatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist unter dem allgemein benutzten Zugang zum Haus der übliche und grundsätzlich von allen – so insbesondere von den Bewohnern und Besuchern – verwendete Weg zum Eingang des Hauses zu verstehen (Urteil des BVGer A-3895/2011 vom 18. April 2012, E. 4.1.1. und 4.1.5). Unter Berücksichtigung des Kriteriums des minimalen Zustellaufwandes in Art. 74 Abs. 2 VPG ist insbesondere von Bedeutung, wo ein Post- bzw. Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 5.1). Gemäss Praxis der PostCom ist zur Bestimmung des allgemein benutzten Zugangs zudem die Übereinstimmung mit der Adressierung bzw. Strassennummerierung von Bedeutung (Verfügung 22/2015, Ziff. 17 sowie Verfügung 24/2017 vom 24. August 2017, Ziff. 21), damit die Zustellung in der Reihenfolge der Nummerierung erfolgen kann und der Briefkasten auch ohne gute Ortskenntnisse auffindbar ist. • Vgl. auch Verfügung 3/2017 vom 24. Januar 2017, Verfügung 5/2018 vom 3. Mai 2018 und Verfügung 24/2018 vom 6. Dezember 2018. • Bei Grundstücken, die keine Einfriedung gegen die Strasse aufweisen, ist der Vorplatz in seiner ganzen Breite als allgemein benutzter Zugang zu betrachten (vgl. Verfügung 1/2016 der PostCom vom 28. Januar 2016, Ziff. 21 und Verfügung 3/2017 vom 24. Januar 2017). <p><u>Aus der Entscheidungspraxis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Feststellung, welches der allgemein benutzte Zugang zum Haus ist, stützt sich die PostCom auf die Vorbringen der Parteien inkl. umfassender Fotodokumentation, den Grundbuchplan sowie den Grundbuchauszug. Im vorliegenden Fall ist das Grundstück nicht öffentlich-rechtlich erschlossen, sondern verfügt über vier auf den Grundbuchblättern der Nachbarparzellen als Dienstbarkeiten eingetragene Fuss- und Fahrwegrechte. Weitere Elemente zur Bestimmung des allgemein benutzten Zugangs zum Haus können sein, dass dieser direkt aus der Strassennummerierung ableitbar ist sowie die Nähe des Zugangs zum Hauseingang (Verfügung 22/2015 vom 22. Januar 2015).

	<ul style="list-style-type: none"> • Massgebend ist der Zugang zum Haus von der Erschliessungsstrasse her. Ein Fussweg, der entlang des Grundstücks der Gesuchstellerin führt, ist nicht als ordentlicher Zugang zum Haus zu betrachten. Bestätigt durch Urteil A-5165/2016 vom 23. Januar 2017 (Verfügung 19/2016 vom 23. Juni 2016). • Für die Bestimmung des allgemein benutzten Zugangs zum Haus ist insbesondere von Bedeutung, wo ein Post- bzw. Zustellungsbote normalerweise das Grundstück betritt (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 5.1 sowie Verfügung 17/2017 vom 5. Oktober 2017). • Der allgemein benutzte Zugang zum Haus ist nicht mit dem Hauseingang gleichzusetzen (Verfügung 3/2016 vom 28. Januar 2016). Die beiden Begriffe werden in der Verordnung unterschiedlich geregelt (vgl. Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG). Unter dem allgemein benutzten Zugang zum Haus im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG ist die Wegstrecke zwischen der Grundstücksgrenze und dem Hauseingang zu verstehen.
Augenschein	<ul style="list-style-type: none"> • Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls verschiedener Beweismittel wie z.B. eines Augenscheins. Sie nimmt die ihr angebotenen Beweise ab, wenn diese zur Abklärung des Sachverhaltes tauglich erscheinen (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Von einer Beweisabnahme darf im Sinne einer vorweggenommenen (antizipierten) Beweiswürdigung abgesehen werden, wenn aufgrund bereits abgenommener Beweise der rechtlich erhebliche Sachverhalt für genügend geklärt erachtet wird und ohne Willkür vorweg die Annahme getroffen werden kann, die rechtliche Überzeugung würde durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert (Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Rz. 153, mit Hinweisen). Lässt sich aufgrund der Grundstückspläne und der eingereichten Fotodokumentation der Sachverhalt rechtsgenügend ermitteln, so dass bei Durchführung eines Augenscheins nicht mit weiteren Erkenntnissen zu rechnen ist, wird der Prozessantrag um Durchführung eines Augenscheins abgelehnt (Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016, vgl. ferner Verfügung 15/2016 vom 6. Mai 2016, Verfügung 25/2016 vom 23. Juni 2016, Verfügung 18/2018 vom 4. Oktober 2018, Verfügung 9/2019 vom 13. Juni 2019, Verfügung 18/2019 vom 5. Dezember 2019 und Verfügung 16/2022 vom 6. Oktober 2022).
Ausnahmebestimmungen nach altem Recht	<ul style="list-style-type: none"> • Altrechtliche Ausnahmen von den Standortvorschriften mussten schriftlich fixiert werden. Kann keine schriftliche Bestätigung nach altem Recht vorgewiesen werden und finden sich auch in den Unterlagen der Post keine entsprechenden Dokumente, wird davon ausgegangen, dass keine Ausnahme von den Standortvorschriften vereinbart worden ist (Verfügung 21/2016 vom 23. Juni 2016). • Dass die Briefkästen nach 1970 in Absprache mit der Post platziert wurden, ist unerheblich. Die Standortvorgaben der geltenden Postverordnung sind auch auf Häuser, die vor dem 1. Juni 1974 erbaut wurden, anwendbar. Die altrechtliche

	<p>Ausnahmebestimmung für diese Häuser besteht seit 1. Oktober 2012 nicht mehr (Verfügung 37/2016 vom 8. Dezember 2016).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Genehmigung des heutigen Briefkastenstandorts durch die Post vor acht Jahren ist unbeachtlich. Die heutigen Standortvorschriften galten bereits unter der Verordnung des UVEK vom 18. März 1998 (AS 1998 1609), welche aber noch festhielt, dass bei den vor dem 1. Juni 1974 erstellten Bauten der Briefkasten bei Einhaltung gewisser Voraussetzungen an der bisherigen Stelle beibehalten werden konnte (Art. 15 Vo UVEK). Da diese altrechtliche Übergangsbestimmung nicht in die Postverordnung übernommen wurde, besteht kein Raum, diese weiterhin anzuwenden (vgl. Urteil A-2021/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016, Erw. 4.2.2.1 sowie Urteil A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 7). Ebenso hat das Bundesverwaltungsgericht in den zitierten Entscheiden festgehalten, dass die Duldung des nicht verordnungskonformen Briefkastenstandorts durch die Post während einer bestimmten Zeit keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots, des Vertrauensschutzes oder des Gebots des Handelns nach Treu und Glauben darstellt, da die Post bei der Aufforderung der Liegenschaftseigentümer, ihre Briefkästen zu versetzen, zeitlich gestaffelt vorgehen darf (Verfügung 1/2019 vom 24. Januar 2019). • Weitere Entscheide: Verfügung 6/2015 vom 22. Januar 2015, Verfügung 5/2019 vom 22. März 2019 und Verfügung 14/2019 vom 29. August 2019.
<p>Ausnahmen von den Standortbestimmungen (Art. 75 VPG) Ausnahmebewilligung</p>	<p>Nach Art. 75 Abs. 1 VPG kann von den Standortbestimmungen nach Artikel 74 abgewichen werden, wenn deren Umsetzung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. für die Wohnungsbesitzerin oder den Wohnungsbesitzer oder die Liegenschaftsbesitzerin oder den Liegenschaftsbesitzer aus gesundheitlichen Gründen zu unzumutbaren Härten führen würde; b. bei behördlich als schutzwürdig bezeichneten Bauten zu einer Beeinträchtigung der Ästhetik führen würde. <p>Andere Ausnahmen von den Standortbestimmungen gibt es im geltenden Recht nicht (Verfügung 20/2016 vom 23. Juni 2016).</p>
<p>Baureglement</p>	<p>Verfügung 6/2015 vom 22. Januar 2015.</p>
<p>Bemessung des Abstands des Briefkastenstandorts zur Grundstücksgrenze</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Als massgeblicher Abstand zwischen Briefkastenstandort und Grundstücksgrenze gilt die kürzeste, real überwindbare Distanz zwischen der Strasse und dem Briefkasten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2013, 2C_827/2012, Erw. 4.3 sowie Verfügung 13/2015 vom 22. Januar 2015, Verfügung 21/2015 vom 22. Januar 2015 und Verfügung 22/2015 vom 22. Januar 2015). • Bei offenem Vorplatz entlang der Hausseite gilt der ganze offene Platz als Zugang zum Haus. Der Briefkasten muss nicht genau dort aufgestellt werden, von wo aus der Abstand zwischen dem Hauseingang und der Grundstücksgrenze am geringsten ist. Die Eigentümer können frei wählen, den Briefkasten entlang der Grundstücksgrenze zur Erschliessungsstrasse so zu platzieren, dass er die Zufahrt zum Haus und die Nutzung des Vorplatzes am wenigsten behindert (Verfügung 5/2022 vom 5. Mai 2022).
<p>Beschädigung des Briefkastens</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Beurteilung eines Briefkastenstandortes 1.75 m von der Grundstücksgrenze entfernt oberhalb von vier

<p>Briefkasten als Abfallkorb / Robidog</p>	<p>Aussentreppenstufen fiel ins Gewicht, dass ein Briefkasten direkt am Strassenrand schon einmal umgefahren wurde und – wie glaubhaft dargelegt wurde – angesichts der engen Verhältnisse ein Sicherheitsrisiko für vorbeifahrende Fahrzeuge und für Kinder beim Verlassen des Hauses darstellt (Verfügung 14/2017 vom 24. August 2017).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Um die Beschädigung des Briefkastens durch den Schneepflug zu vermeiden, kann der Briefkasten bei Bedarf um einen halben Meter bis einen Meter von der Fahrbahn zurückversetzt werden. Die Bedienung des Hausbriefkastens durch das Zustellpersonal darf dadurch jedoch nicht erschwert werden (Verfügung 18/2017 vom 5. Oktober 2017). • Weiterer Entscheid: Verfügung 7/2017 vom 2. März 2017.
<p>Beurteilungsspielraum der PostCom Bundesgerichtsurteil 2C_827/2012, Erw. 4.6 vom 19. April 2013</p>	<p><u>Grundsatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Kann der Briefkasten eines Ein- oder Zweifamilienhauses wegen besonderer Umstände nicht direkt an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, tolerierte die PostCom in ihrer bisherigen Entscheidpraxis gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts Standorte von knapp mehr als zwei Metern von der Grundstücksgrenze entfernt (vgl. Verfügung 14/2016 der PostCom vom 6. Mai 2016 Erw. 6 ff. mit Verweis auf Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.6 sowie Verfügung 2/2018 vom 25. Januar 2018). • Der Briefkasten von Ein- und Zweifamilienhäusern soll an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, damit die Postendungen möglichst vom öffentlichen Bereich her zugestellt werden können, ohne dass der Zustellvorgang durch die Nutzung des privaten Vorplatzes als Abstell- oder Parkfläche erschwert wird. Vgl. dazu Urteil A-5165/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2017, Er. 5. 1 f., wo ausgeführt wird, dass nach der allgemeinen Lebenserfahrung Briefkasten nicht immer genau an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden können und die rechtsanwendende Behörde diesen Beurteilungsspielraum wahrnehmen müsse, damit sie nicht «durch eine unмотivierte Verschärfung der Norm auf dem Auslegungsweg» ihr Ermessen unterschreite und dadurch eine Rechtsverletzung begehe (Urteil des Bundesgerichts 2C_827/2012 vom 19. April 2013, Erw. 4.4 ff). In diesem Fall akzeptierte das Bundesgericht einen Standort rund 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt, da der Briefkasten in einem leichten Bogen angefahren werden konnte und die Zustellung dadurch nicht wesentlich erschwert wurde (Verfügung 14/2019 vom 29. August 2019). • Die Festlegung der Mindestmasse der Briefkastenanlage in Anhang 1 der Postverordnung als zentimetergenaue Abmessungen des Brief- und Ablagefaches (Breite, Höhe und Tiefe) belässt der PostCom keinen Ermessensspielraum für die Überprüfung, ob ein Briefkasten die erforderlichen Mindestmasse aufweist oder nicht (Verfügung 12/2018 vom 30. August 2018 und Verfügung 11/2019 vom 13. Juni 2019).

	<p><u>Aus der Entscheidungspraxis zum Standort des Hausbriefkastens von Ein- und Zweifamilienhäusern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Briefkasten, der 2,7 m von der Grundstücksgrenze entfernt ist, ist verordnungskonform, wenn für die Zustellung von Postsendungen ohnehin auf der Parzelle des Grundeigentümers gewendet werden muss. Verweis auf Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013 (Verfügung 14/2016 vom 6. Mai 2016). • Ein Briefkastenstandort 1.76 m von der Grundstücksgrenze entfernt oberhalb von vier Aussentreppenstufen entspricht unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 2C_827/2012, Erw. 4.6 m.) den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG und ist damit rechtmässig. Ins Gewicht fielen im vorliegenden Fall, dass ein Briefkasten direkt am Strassenrand schon einmal umgefahren wurde und – wie glaubhaft dargelegt wurde – angesichts der engen Verhältnisse ein Sicherheitsrisiko für vorbeifahrende Fahrzeuge und für Kinder beim Verlassen des Hauses darstellt (Verfügung 14/2017 vom 24. August 2017). • Da keine besonderen Umstände vorliegen, entspricht der Briefkastenstandort 2.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG (Verfügung 2/2018 vom 25. Januar 2018). • Ein Briefkasten 3.6 m von der Grenze ist nicht verordnungskonform (Verfügung 15/2016 vom 6. Mai 2016). • Der Briefkasten befindet sich zwar rund zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt. Doch muss der Vorplatz und der Treppenaufgang für die Zustellung benutzt werden. Dagegen kann die Zustellung von Trottoir aus erfolgen, wenn der Briefkasten in der Rabatte an der Grundstücksgrenze montiert wird. Dies ist deshalb der korrekte Standort für den Briefkasten (Verfügung 14/2019 vom 29. August 2019). • Der Briefkasten kann mit dem Zustellfahrzeug zwar direkt angefahren werden, doch befindet er sich 6.8 m von der Grundstücksgrenze entfernt. Damit liegt dieser Fall ausserhalb des Beurteilungsspielraums für den Briefkastenstandort nach dem Bundesgerichtsurteil 2C_827/2012, Erw. 4.6 vom 19. April 2013 (Verfügung 1/2020 vom 30. Januar 2020). • Weitere Entscheide: Verfügung 8/2015 vom 22. Januar 2015, Verfügung 14/2015 vom 22. Januar 2015, Verfügung 9/2017 vom 4. Mai 2017 und Verfügung 16/2022 vom 6. Oktober 2022.
<p>Briefkastenanlage (Art. 74 Abs. 3 VPG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Briefkastenstandort beim gemeinsamen Zugang zu sieben Reiheneinfamilienhäusern ist verordnungskonform. Die verordnungskonforme Briefkastenanlage steht auf der Parzelle eines Eigentümers. Das Vorbringen einer dadurch entstehenden Beeinträchtigung des Grundeigentums ist auf dem zivilrechtlichen Weg geltend zu machen (Verfügung 13/2016 vom 6. Mai 2016; italienisch). • Der Briefkasten eines Einfamilienhauses darf an der Grundstücksgrenze beim Hauszugang aufgestellt werden, auch wenn das Einfamilienhaus Teil einer Überbauung aus Einfamilienhäusern ist, die über eine gemeinsame, zentral gelegene Briefkastenanlage verfügt. Die freie Zugänglichkeit des Briefkastens (Art. 73 Abs. 1 VPG) setzt nicht voraus, dass

	<p>dieser motorisiert erreichbar ist (Verfügung 31/2016 vom 25. August 2016).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Gebäuden mit mehreren Zugängen, die nur eine Hausnummer haben, sind die Briefkästen an einem einzigen Standort aufzustellen. In Anwendung von Art. 74 Abs. 2 VPG ist jener Standort zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Verfügung 34/2016 vom 8. Dezember 2016).
Denkmalschutz (siehe schutzwürdige Bauten)	Verfügung 22/2017 vom 7. Dezember 2017 betr. eine denkmalgeschützte Baute.
Derogatorische Kraft des Bundesrechts	Siehe Schlagwort «Kantonales und kommunales Recht».
Diebstahlgefahr Diebstahl von Paketen	Sicherheitsbedenken bezüglich Diebstahl von Paketen haben keinen Einfluss auf den Briefkastenstandort (Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017 und Verfügung 22/2018 vom 6. Dezember 2018).
Doppeleinfamilienhäuser	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Doppeleinfamilienhaus gilt nicht als Mehrfamilienhaus. Es muss keine gemeinsame Briefkastenanlage errichtet werden (Verfügung 23/2016 vom 23. Juni 2016). • Bei mehreren Doppeleinfamilienhäusern darf eine gemeinsame Briefkastenanlage installiert werden. Bei deren Platzierung besteht grössere Freiheit. Doch muss sie hindernisfrei erreichbar sein (Verfügung 1/2021 vom 18. März 2021).
Eigentumsgarantie	Siehe Nachbarrecht.
Entschädigung für die Versetzung des Briefkastens	Es liegt im konkreten Fall ein rechtsverbindliches Schreiben der Post vor, dass zur Versetzung des Briefkastens an einen nicht verordnungskonformen Standort führte. Die PostCom bejaht deshalb einen Anspruch auf Entschädigung für die Kosten zur erneuten Versetzung des Briefkastens (Verfügung 22/2017 vom 7. Dezember 2017).
Ermittlung des Sachverhalts	Die PostCom ermittelt den Sachverhalt von Amtes wegen (Verfügung 8/2017 vom 4. Mai 2017). Doch obliegen den Gesuchstellern Mitwirkungspflichten (siehe dazu Schlagwort «Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers, Art. 13 Abs. 1 VwVG»).
Feuerschutz	Die Briefkastenanlage des im Bauinventar als erhaltenswert eingestuften Mehrfamilienhauses umfasst acht übereinander angeordnete Brieffächer, aber keine Ablagefächer. Diese Briefkastenanlage erfüllt nicht die Anforderungen gemäss Anhang 1 der Postverordnung. Die herrschenden Platzverhältnisse und die Vorgaben des Denkmalschutzes lassen jedoch an dieser Örtlichkeit keine Briefkastenanlage in Normgrösse zu, die acht Briefkästen und acht Ablagefächer in Normgrösse umfasst. Aus Gründen des Feuerschutzes kann die Briefkastenanlage auch nicht im Hauseingang oder im Türpfeiler untergebracht werden. Es gibt somit keinen Standort beim Hauszugang, der den Erfordernissen von Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG genügen würde (Verfügung 7/2020 vom 23. Juni 2020).
Firmenschild (Art. 74 Abs. 3 VPG)	Ein Firmenschild allein genügt nicht für die Annahme eines Geschäftshauses (Verfügung 17/2017 vom 5. Oktober 2017). Siehe auch Schlagwort «Begriff Geschäftshaus».
Fotodokumentation	Für die Feststellung, welches der allgemein benutzte Zugang zum Haus ist, stützt sich die PostCom im vorliegenden Fall auf die Vorbringen der Parteien inkl. umfassender Fotodokumentation, den Grundbuchplan sowie den Grundbuchauszug (Verfügung 22/2015 vom 22. Januar 2015).

<p>Gartentor (Art. 73 Abs. 1 VPG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Briefkastenstandort durch ein Gartentor und sechs Treppenstufen erreichbar, rund 7.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt, entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Die Versetzung des Briefkastens 1-2 m hinter die Grundstücksgrenze ist im vorliegenden Fall aus besonderen Gründen möglich, solange das Gartentor den Zugang zum Briefkasten nicht erschwert (Verfügung 22/2017 vom 7. Dezember 2017). • Ein Gartentor hindert die freie Zugänglichkeit des Hausbriefkastens nicht zwingend. Doch muss sich das Gartentor mühelos mit der Hand öffnen lassen (Verfügung 13/2019 vom 29. August 2019 mit Verweis auf weitere Verfügungen der PostCom).
<p>Genehmigung Briefkastenstandort</p>	<p>Briefkastenstandorte sind in erster Linie bei der Post abzuklären: Der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin (oder bspw. ein Architekturbüro), die den Standort des Hausbriefkastens abklären lassen wollen, können sich an den Kundendienst der Post wenden und eine Kontaktaufnahme durch die zuständige Zustellregion verlangen. Die Kontaktangaben finden Sie unter: https://www.post.ch/de/hilfe-und-kontakt.</p> <p>Die Post kann die Hauszustellung verweigern, wenn sie mit dem Briefkastenstandort nicht einverstanden ist. Findet der Hauseigentümer oder die Hauseigentümerin mit der Post keine Einigung über den Briefkastenstandort, kann bei der Eidgenössischen Postkommission PostCom ein Gesuch zur Überprüfung des Briefkastenstandorts gestellt werden. Die PostCom prüft dann im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, welches der ordnungsgemässe Briefkastenstandort ist. Ausserhalb eines solchen Verfahrens kann die PostCom keine verbindlichen Zusagen zum Briefkastenstandort abgeben.</p> <p>Die Vorgaben zu den Hausbriefkästen sind in den Artikeln 73-75 sowie in Anhang 1 der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG) festgelegt (SR 783.01 - Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG) (admin.ch))</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Briefkästen müssen frei zugänglich sein, sowohl für die Post, als auch für die anderen Postdiensteanbieter (Art. 73 Abs. 1 VPG). Zudem müssen die Briefkästen die Mindestmasse von Anhang 1 der Postverordnung einhalten. - Bei Ein- und Zweifamilienhäusern ist der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus aufzustellen (Art. 74 Abs. 1 VPG). Sind verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten zur Strasse liegt (Art. 74 Abs. 2 VPG). - Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern kann die Briefkastenanlage im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist (Art. 74 Abs. 3 VPG). - Briefkästen für die gleiche Hausnummer sind am gleichen Standort zu platzieren (Art. 74 Abs. 2 VPG). - Ausnahmen von den Standortvorgaben können gemacht werden aus Gründen des Denkmalschutzes oder wenn der ordnungskonforme Standort aus gesundheitlichen Gründen zu unzumutbaren Härten führen würde (Art. 75 VPG).

	<ul style="list-style-type: none"> - Die Post ist nicht zur Hauszustellung verpflichtet, wenn der Hausbriefkasten nicht den Vorgaben entspricht (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG).
Geringer Mehraufwand für die Post	Siehe Schlagwort «Hochrechnung des Mehraufwandes für die Zustellung auf die ganze Schweiz».
Begriff Geschäftshaus (Art. 74 Abs. 3 VPG) Gemischt genutzte Liegenschaft	<p><u>Grundsatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil A-2021/2016 vom 8. November 2016 den Begriff des Geschäftshauses im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG ausgelegt und ist zum Ergebnis gelangt, dass ein Geschäftshaus ein erhöhtes Zustellvolumen aufweist sowie eine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung der Liegenschaft voraussetzt. Bei einer gemischt genutzten Liegenschaft muss diese zu einem grossen Teil gewerblichen Zwecken dienen, d.h. die anderweitige Nutzung, z.B. zu Wohnzwecken, darf nur von untergeordneter Bedeutung sein. Überdies muss eine Briefkastenanlage mit mehreren Briefkästen vorhanden sein. Weitere Kriterien wie Kundenparkplätze, Werbeflächen oder Namensschilder der ansässigen Gewerbebetriebe könnten ebenfalls für eine Qualifikation der Liegenschaft als Geschäftshaus sprechen (vgl. Urteil A-2021/2016, Erw. 6.4.6). Eine Bezeichnung im Grundbuch als Wohn- und Geschäftshaus bedeutet nicht zwingend, dass die Liegenschaft auch als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG zu gelten hat, da der Sinn und Zweck der beiden Bereiche verschieden ist (Verfügung 17/2019 vom 3. Oktober 2019). • Gemäss der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts setzt ein Geschäftshaus ein erhöhtes Zustellvolumen sowie eine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung voraus. Handelt es sich um eine gemischt genutzte Liegenschaft, muss diese zumindest zu einem grossen Teil gewerblichen Zwecken dienen, während eine anderweitige Nutzung, beispielsweise zu Wohnzwecken, nur von untergeordneter Bedeutung sein darf (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016, A-2021/2016, Erw. 6.4.6 sowie Verfügung 3/2017 vom 24. Januar 2017). • Gemäss Praxis der PostCom gilt eine Liegenschaft mit zwei Wohnungen und einem domizilierten Kleinunternehmen nicht als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus (vgl. Verfügung 17/2022 vom 6. Oktober 2022, Ziff. 11), sondern ist als Zweifamilienhaus einzustufen. Der Grund liegt unter anderem darin, dass die Verhältnisse, die der Festlegung des Briefkastenstandorts zugrunde liegen, eine gewisse Beständigkeit aufweisen müssen. Büroräumlichkeiten in einem Zweifamilienhaus lassen sich jedoch relativ einfach umnutzen. Dasselbe gilt für Firmendomizile, die sich leicht und schnell verlegen lassen. Deshalb kann das Domizil eines oder mehrerer Kleinunternehmen in einem Haus mit zwei Haushaltungen zur Begründung des Briefkastenstandorts beim Hauseingang gestützt auf Art. 74 Abs. 3 VPG nicht das entscheidwesentliche Erfordernis sein. Vielmehr bleibt das Hauptkriterium für die Einstufung als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus, ob ein erhöhtes Zustellvolumen im Vergleich zu einem Ein- oder Zweifamilienhaus gegeben ist (Verfügung 28/2022 vom 7. Dezember 2022).

Aus der Entscheidpraxis

- Als Geschäftshäuser gelten Liegenschaften, die mehrheitlich gewerblich genutzt werden. Ein Einfamilienhaus, das in erster Linie zu Wohnzwecken genutzt wird, und gleichzeitig als Geschäftsadresse dient, erfüllt diese Vorgabe nicht (Verfügung 21/2015 vom 22. Januar 2015).
- Der Gesuchsteller zeigte im konkreten Fall nicht auf, in welchem Umfang seine Liegenschaft gewerblich genutzt wird (Verfügung 3/2017 vom 24. Januar 2017).
- Die Liegenschaft ist trotz Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs, kein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus (Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017).
- 80% der Liegenschaft werden nachweislich durch Büros, Lager, Archive, Magazin, Fabrikation, Montage, Service, usw. genutzt. Die Nutzung der Fläche zu Wohnzwecken mit drei Zimmern, Bad und Küche ist klar als untergeordnet im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Praxis der PostCom anzusehen (vgl. Urteil A-2021/2016, Erw. 6.4. ff. sowie Verfügung 5/2016 der PostCom vom 4. März 2016, Erw. 19 m. H.). Für die Qualifikation als Geschäftshaus ist weiter zu berücksichtigen, dass die Liegenschaft über acht Parkplätze verfügt und in einer Zone liegt, die eine gewerbliche Nutzung in der Art des Firmenzwecks zulässt. Die Pflicht zur Zustellung in die Briefkastenanlage beim Hauseingang besteht jedoch erst, wenn der Gesuchsteller auch die Sendungen für die Firma an dieser Adresse entgegennimmt (Verfügung 8/2017 vom 4. Mai 2017).
- Es liegt kein erhöhtes Zustellvolumen vor. Zudem ist fraglich, wie weit der Gewerbebetrieb noch produktiv tätig ist. Ein Firmenschild allein genügt nicht für die Annahme eines Geschäftshauses (Verfügung 17/2017 vom 5. Oktober 2017).
- Ein landwirtschaftliches Gewerbe ist nicht an sich als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus zu betrachten. Aus der Gleichstellung der Geschäftshäuser mit Mehrfamilienhäusern kann geschlossen werden, dass ein Gewerbebetrieb noch kein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG darstellt. Dasselbe gilt auch für eine Liegenschaft mit einem kleineren Gewerbebetrieb und einem Haushalt. Die gewerbliche Nutzung rechtfertigt in solchen Fällen in der Regel noch nicht, den Briefkasten gemäss Art. 74 Abs. 3 VPG beim Hauseingang aufzustellen (Verfügung 8/2016 vom 4. März 2016).
- Beim bäuerlichen Gewerbe mit zwei Haushalten handelt es sich nicht um ein Geschäftshaus und nicht um ein Mehrfamilienhaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG. Der Briefkastenstandort 100 m vom Wohnhaus entfernt ist zumutbar (Verfügung 36/2016 vom 2. November 2016; *franz. Entscheid*).
- Ein Landwirtschaftsbetrieb und ein Plattenlegergeschäft als Nebenerwerb stellt nach gängiger Praxis der PostCom noch kein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG dar (Verfügung 3/2019 vom 22. März 2019).
- Ein Landwirtschaftsbetrieb mit Hofladen ist kein Geschäftshaus (Verfügung 29/2016 vom 25. August 2016).

	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesuchsteller bleibt im Hinblick auf das Vorliegen eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses den Beweis eines höheren Sendungsvolumens als bei einer reinen Wohnadresse bzw. den Nachweis eines Firmensitzes bzw. von mehr als zwei Haushalten schuldig (Verfügung 10/2019 vom 13. Juni 2019). • In der vorliegenden Liegenschaft liegt flächenmässig keine überwiegende bzw. mehrheitliche gewerbliche Nutzung vor. In Bezug auf das Zustellvolumen ist das Verhältnis zwischen privaten und geschäftlichen Sendungen im vorliegenden Fall unerheblich, weil insgesamt nicht von einem erhöhten Zustellvolumen gesprochen werden kann. Es handelt sich vorliegend nicht um ein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG. Daran würde auch die Errichtung von zwei weiteren Briefkästen für die beiden Unternehmen nichts ändern (Verfügung 17/2019 vom 3. Oktober 2019). • Die gewerbliche Nutzung einer Liegenschaft in Wohnzone 2 scheint wenig plausibel und im konkreten Fall wurden dafür keine Beweise vorgebracht (Verfügung 5/2016 vom 4. März 2016). • Ein Haus mit zwei Eingängen, welches ein Architekturbüro und drei Wohneinheiten umfasst, ist als Mehrfamilien- und Geschäftshaus anzusehen. Der Zustellaufwand vergrössert sich nicht, wenn die frei zugänglichen Briefkästen bei den Hauzeingängen angebracht sind (Verfügung 6/2016 vom 4. März 2016). • Weitere Entscheide: Verfügung 26/2016 vom 25. August 2016, Verfügung 27/2016 vom 25. August 2016, Verfügung 28/2016 vom 25. August 2016, Verfügung 12/2022 vom 25. August 2022 und Verfügung 17/2022 vom 6. Oktober 2022.
Grenzabstände	Verfügung 6/2015 vom 22. Januar 2015.
Gesundheitliche Gründe; unzumutbare Härte (Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG)	<p><u>Grundsatz</u> Werden unzumutbare Härten aus gesundheitlichen Gründen geltend gemacht, sind diese zu belegen (Verfügung 22/2018 vom 6. Dezember 2018 und Verfügung 18/2019 vom 5. Dezember 2019).</p> <p><u>Aus der Entscheidpraxis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Eine leichte Gehbehinderung und fortgeschrittenes Alter für sich allein begründen noch keine unzumutbare Härte aus gesundheitlichen Gründen im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG, die von der Einhaltung der Standortvorschriften nach Art. 74 VPG dispensieren (Verfügung 15/2018 vom 30. August 2018). • Unzumutbare Härte aus gesundheitlichen Gründen bejaht (namentlich auch begründet durch die schneereiche Lage auf gut über 700 m ü.M.; Verfügung 16/2018 vom 30. August 2018). • Eine zeitweilige Gehbehinderung mit latenter Sturzgefahr (insbesondere im Winter) gilt bei rund 80jährigen Personen als übliche Altersbeschwerden und nicht als gesundheitliche Härte im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Bst. a VPG (Verfügung 2/2022 vom 17. März 2022)
Gestaffelte Überprüfung der Briefkastenstandorte durch die Post	Die Post kann bei der Umsetzung der Postverordnung nicht alle nicht verordnungskonformen Briefkästen gleichzeitig rügen, sondern sie hat dabei gezwungenermassen gestaffelt vorzugehen. Auch aus der langjährigen Duldung des verordnungswidrigen Zustands können die Gesuchsteller somit kein Recht auf die Beibehaltung des aktuellen Standorts ableiten (vgl. dazu Urteil A-5165/2016 des

	Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2017, Erw. 6 und 7 und Urteil A-2021/2016 vom 8. November 2016, Erw. 4.1. f. sowie statt vieler bspw. Verfügung 16/2022 vom 6. Oktober 2022 der PostCom).
Gewohnheitsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügung 17/2019 vom 3. Oktober 2019: Mit den Bestimmungen in den Art. 73-76 VPG hat der Bundesrat den Standort und die Masse von Briefkästen sowie die Ausnahmen von den Standortbestimmungen umfassend geregelt. Damit besteht kein Raum für eine ungeschriebene, gewohnheitsrechtliche Regelung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 7.4, mit weiteren Hinweisen). • Weitere Entscheide: Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017 und Verfügung 15/2017 vom 24. August 2017.
Gleichbehandlungsgebot Gleichbehandlung im Unrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Urteil A-2021/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016, Erw. 4.2.2.1 und Urteil A-5165/2016 vom 23. Januar 2017, Erw. 7): Die Duldung eines nicht verordnungskonformen Briefkastenstandorts durch die Post während einer bestimmten Zeit stellt keine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots, des Vertrauensschutzes oder des Gebots des Handelns nach Treu und Glauben dar, da die Post bei der Aufforderung der Liegenschaftseigentümer, ihre Briefkästen zu versetzen, zeitlich gestaffelt vorgehen darf (vgl. statt vieler Verfügung 1/2019 vom 24. Januar 2019).
Grundrechtsbindung	Laut Lehre und Praxis ist die Post als öffentliches Unternehmen im Bereich der Grundversorgung an die Grundrechte gebunden. Die Frage der Hauszustellung bei Streitigkeiten über den Briefkastenstandort ist in den Art. 31 sowie 73 ff. VPG einlässlich geregelt und betrifft die Grundversorgung. Somit untersteht die Post im Rahmen des Verfahrens zur Standortüberprüfung von Hausbriefkästen der Grundrechtsbindung (Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016 und Verfügung 15/2016 vom 6. Mai 2016).
Grundstücksgrenze (Art. 74 Abs. 1 VPG) /- Briefkastenstandort bei Ein- und Zweifamilienhäusern an der Grundstücksgrenze Zum Briefkastenstandort bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern vgl. Art. 74 Abs. 3 VPG Siehe auch Begriff Mehrfamilienhaus und Begriff Geschäftshaus	<p><u>Grundsatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach konstanter Rechtsprechung soll der Briefkasten bei Einfamilien- und Zweifamilienhäusern an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, damit die Postsendungen möglichst vom öffentlichen Raum her zugestellt werden können, ohne dass der Zustellvorgang durch die Nutzung des privaten Vorplatzes als Abstell- oder Parkfläche erschwert wird (vgl. dazu Urteil A-5165/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Januar 2017, Erw. 5.1 f.). Die Zustellung soll unabhängig vom benutzten Fahrzeug oder auch zu Fuss von allen Anbieterinnen von Postdiensten effizient durchgeführt werden können. Gleichzeitig ist der Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze das Ergebnis einer Abwägung zwischen den Interessen der Postempfänger, die Postsendungen möglichst nahe von der Haustür in Empfang zu nehmen, und denjenigen der Post, die Zustellung der Postsendungen so effizient wie möglich vorzunehmen (vgl. Erläuterungsbericht UVEK, S. 32; Urteil A-2021/2016 des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. November 2016, Erw. 6.4.4.1 m. H. und Verfügung 1/2020 vom 30. Januar 2020). • Kann der Briefkasten von Einfamilien- und Zweifamilienhäusern wegen besonderer Umstände nicht direkt an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, tolerierte die PostCom in ihrer bisherigen Entscheidpraxis gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts Standorte von knapp mehr als zwei Metern von

der Grundstücksgrenze entfernt (vgl. Verfügung 14/2016 vom 6. Mai 2016 Erw. 6 ff. mit Verweis auf Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.6 sowie Verfügung 2/2018 vom 25. Januar 2018).

- Die Grundstücksgrenze nach Art. 74 Abs. 1 VPG definiert sich gleich wie in anderen Rechtsbereichen (namentlich im Zivilrecht oder im Baurecht). In der Regel sind die Grundstücksgrenzen auf den Plänen der Parzelle eingezeichnet (Verfügung 1/2015 vom 22. Januar 2015).
- Für die Bemessung des Abstands des Briefkastenstandorts zur Grundstücksgrenze gilt die kürzeste, real überwindbare Distanz zwischen der Strasse und dem Briefkasten (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 19. April 2013, 2C_827/2012, Erw. 4.3 sowie Verfügung 13/2015 vom 22. Januar 2015, Verfügung 21/2015 vom 22. Januar 2015 und Verfügung 22/2015 vom 22. Januar 2015).
- Bei offenem Vorplatz entlang der Hausseite gilt der ganze offene Platz als Zugang zum Haus. Der Briefkasten muss nicht genau dort aufgestellt werden, von wo aus der Abstand zwischen dem Hauseingang und der Grundstücksgrenze am geringsten ist. Die Eigentümer können frei wählen, den Briefkasten entlang der Grundstücksgrenze zur Erschliessungsstrasse so zu platzieren, dass er die Zufahrt zum Haus und die Nutzung des Vorplatzes am wenigsten behindert (Verfügung 5/2022 vom 5. Mai 2022).

Aus der Entscheidpraxis zum Standort des Hausbriefkastens von Ein- und Zweifamilienhäusern

- Im vorliegenden Fall ist aufgrund der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ausnahmsweise auch ein Briefkastenstandort ausserhalb des eigenen Grundstücks als verordnungskonform zu betrachten (Verfügung 3/2017 vom 24. Januar 2017).
- Der Briefkasten von Ein- und Zweifamilienhäusern muss nicht im Bereich der Baulinie aufgestellt werden. Er muss auch nicht so aufgestellt werden, dass für dessen Leerung der Strassenraum betreten werden muss. Im konkreten Fall muss der Briefkasten links oder rechts des Zugangswegs ca. 1-2 m von der Grundstücksgrenze bzw. von der Strasse entfernt aufgestellt werden (Verfügung 13/2018 vom 30. August 2018).
- Wird durch einen Briefkastenstandort an der Zufahrtsstrasse die Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen behindert bzw. erschwert der Standort auf der Wiese gleichzeitig die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche übermässig und wäre zudem die Durchfahrt auf der Strasse während der Zustellung der Postsendungen verunmöglicht und ein Rückwärtsfahren des Zustellfahrzeugs erforderlich, um Schäden am Gelände zu verhindern, ist ein anderer Briefkastenstandort zu wählen. Unter Würdigung der konkreten Lage erachtet die PostCom den aktuellen Standort rund 30 m von der Grundstücksgrenze entfernt als verordnungskonform. Zudem wurde dieser Standort in Absprache mit der zuständigen Zustellstelle gewählt (Verfügung 9/2018 vom 14. Juni 2018).
- Ist die Erschliessungsstrasse nicht abparzelliert und verläuft teilweise auf dem Grundstück des Gesuchstellers, befindet sich der korrekte, den Verordnungsbestimmungen entsprechende

	<p>Briefkastenstandort beim Übergang des privaten Vorplatzes in die öffentlich zugängliche Erschliessungsstrasse (Verfügung 21/2016 vom 23. Juni 2016, Verfügung 22/2016 vom 23. Juni 2016 und Verfügung 29/2016 vom 25. August 2016).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sind die Erschliessungsstrassen nicht abparzelliert, wird der Fahrbahnrand der Erschliessungsstrasse nach der Praxis der PostCom als Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG verstanden, denn dort findet sich die Grenze zwischen dem öffentlich zugänglichen Strassenraum und dem Privatgelände der Liegenschaftsbesitzer. An dieser Stelle ist der Zustellaufwand am geringsten (Verfügung 23/2016 vom 23. Juni 2016, E. 12 sowie Verfügung 24/2016 vom 23. Juni 2016, E. 17 ff. und Verfügung 10/2017 vom 4. Mai 2017). • Ist der Vorplatz der Liegenschaften durch eine im Grundbuch eingetragene Freihaltezone als Wendepplatz definiert, ist aufgrund der Umstände auszulegen, was der Begriff «an der Grundstücksgrenze» im konkreten Fall bedeutet. Aufgrund der rechtlichen Situation steht fest, dass der vor den Hauseingängen liegende Teil dieser Vorplätze nicht als Privatgrund, sondern als Teil der Erschliessungsstrasse zu verstehen ist, da diese Zone für die Allgemeinheit und die berechtigten Grundeigentümer jederzeit als Wendepplatz freigehalten werden muss. Da die Strassenfläche somit bis zu den Hauszugängen der Gesuchsteller reicht, sind die Briefkästen genau an der Grenze zwischen dem allgemein zugänglichen Raum und dem privaten Bereich der Gesuchsteller aufgestellt und stehen an dieser Stelle somit an der Grundstücksgrenze im Sinne von Art. 74 Abs. 1 VPG (Verfügung 24/2016 vom 23. Juni 2016). • Ein Briefkastenstandort gut 4 m bzw. gut 5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Doch würde ein Briefkastenstandort näher an der Grundstücksgrenze als der jetzige Standort sowohl die Einfahrt in die Garage des Gesuchstellers als auch die im Grundbuch eingetragenen Fahrrechte der Nachbarparzellen behindern (tatsächliche und rechtsverletzende Behinderungen durch einen Standort mitten auf der Zufahrtsstrasse). Der Zustellaufwand ist dagegen nur unwesentlich höher (Verfügung 5/2019 vom 22. März 2019). • Die Übergabe eingeschriebener Sendungen, die an der Haustüre zu erfolgen hat, würde erschwert bei Standorten, die nicht beim allgemein benutzten Zugang zum Haus, sondern an einer anderen Stelle des Grundstücks liegen. Der Standort an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus hat zudem den Vorteil, dass der Briefkasten für alle Zusteller auf Anhieb sichtbar ist (Verfügung 1/2022 vom 27. Januar 2022). • Die Grundstücksgrenze verläuft auf einer 3 Meter breiten Straße und ist daher für den Standort des Briefkastens ungeeignet. Der Standort neben einem Feld oder am Rande einer Grünfläche ist ungeeignet, da der Briefkasten dort entweder beim Manövrieren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen beschädigt werden kann oder die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens an der betreffenden Stelle einschränkt. Ein Briefkastenstandort entlang der Zufahrtsstrasse würde die Durchfahrt von
--	---

	<p>landwirtschaftlichen Fahrzeugen behindern. Angesichts der konkreten Situation entspricht der aktuelle Standort der Briefkastenanlage den Anforderungen von Art. 74 Abs. 1 VPG (vgl. auch Verfügungen 8/2016 vom 4. März 2016, Verfügung 9/2018 vom 14. Juni 2018, Verfügung 16/2022 vom 6. Oktober 2022 und Verfügung 8/2016 vom 4. März 2016).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der allgemeine von den Bewohnern benutzte Zugang zum Haus erfolgt über eine Treppe und einen Kiesweg zum Hauseingang. Die Treppe ist abparzelliert. Deshalb ist der von der Post vorgeschlagene Briefkastenstandort am Fuss der Treppe nicht verordnungskonform. Der verordnungskonforme Standort ist vielmehr beim Übergang vom Treppenabsatz (auf Ebene Erdgeschoss) zum Kiesweg. Der Briefkasten an diesem Standort gilt als frei zugänglich. Eine Treppe in der Höhe von ca. einem Stockwerk ist kein Hindernis, da die motorisierte Erreichbarkeit des Briefkastens keine im Recht vorgesehene Voraussetzung ist (Verfügung 28/2022 vom 7. Dezember 2022). • Der Briefkasten eines Einfamilienhauses darf an der Grundstücksgrenze beim Hauszugang aufgestellt werden, auch wenn das Einfamilienhaus Teil einer Überbauung aus Einfamilienhäusern ist, die über eine gemeinsame, zentral gelegene Briefkastenanlage verfügt. Die freie Zugänglichkeit des Briefkastens (Art. 73 Abs. 1 VPG) setzt nicht voraus, dass dieser motorisiert erreichbar ist (Verfügung 31/2016 vom 25. August 2016). • Weiterer Entscheid: Verfügung 6/2022 vom 5. Mai 2022.
Hauservice	Siehe Schlagwort «Abgrenzung Briefkastenstandort / Anspruch auf Hauszustellung».
Hauszustellung während der Dauer des Verfahrens	<ul style="list-style-type: none"> • Die Post erbringt die Hauszustellung während der Dauer des Verfahrens zur Überprüfung des Briefkastenstandortes. Anders verhält es sich, wenn der Eigentümer die letzte Frist der Post zur Versetzung des Hausbriefkastens unter Androhung der Einstellung der Hauszustellung unbenutzt verstreichen liess. Hier hat die Post die langjährige Praxis, dass sie die Hauszustellung während der Dauer des Verfahrens nicht wieder aufnimmt. In der Verfügung 14/2018 vom 30. August 2018 schützte die PostCom in diesem konkreten Fall diese Praxis der Post, da der Gesuchsteller genügend Zeit hatte, vor der angedrohten Einstellung der Hauszustellung an die PostCom zu gelangen und eine Überprüfung des Briefkastenstandorts zu verlangen. Da der Gesuchsteller keine wesentlichen Gründe vorgebracht hat, die die sofortige Wiederaufnahme der Hauszustellung für angezeigt erscheinen liessen, wurde aus prozessökonomischen Gründen auf den Erlass einer Zwischenverfügung verzichtet. • Erfüllt der Hausbriefkasten von Neubauliegenschaften die Anforderungen der VPG nicht, nimmt die Post die Hauszustellung nicht auf. Die Post sucht mit den Eigentümern in der Regel schon in der Bauphase das Gespräch bezüglich Briefkastenstandort. Im konkreten Fall wurde der von den Eigentümern vorgesehene Briefkastenstandort als verordnungskonform bestätigt. Der Post wurde eine Frist von 10 Tagen ab Rechtskraft des Entscheides der PostCom für die

	<p>Aufnahme der Hauszustellung gesetzt (vgl. bspw. Verfügung 6/2016 vom 4. März 2016).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Entscheide: Verfügung 21/2018 vom 6. Dezember 2018 und Verfügung 1/2016 vom 28. Januar 2016.
Hochrechnung des Mehraufwandes für die Zustellung auf die ganze Schweiz	<p>Nach der allgemeinen Erfahrung ist der Zustellaufwand am geringsten, wenn der Briefkasten an der Grundstücksgrenze beim allgemeinen Zugang zum Haus steht. Die Bestimmung der Postverordnung, wonach der Briefkasten an der Grundstücksgrenze aufzustellen ist, geht davon aus, dass jeder zusätzliche Abstand des Briefkastens von der Grundstücksgrenze – und unabhängig von der Zustellart zu Fuss oder per Motor- oder Elektrofahrzeug – zu einem Mehraufwand bei der Zustellung der Postsendungen führt. Das Bundesverwaltungsgericht erachtet es in Anbetracht der Zustellungspflicht der Post in der ganzen Schweiz als gerechtfertigt, dass die Post nicht nur den durch eine Ausnahmeregelung bedingten Mehraufwand im konkreten Fall berücksichtigt, sondern diesen auf sämtliche Postkunden in vergleichbarer Situation in der ganzen Schweiz hochrechnet (vgl. Urteil A-8126/2010 vom 28. April 2011, E. 3.3. m. H.). Dabei ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass der Mehraufwand nicht nur bei der Post, sondern bei allen Anbieterinnen von Postdiensten anfällt (vgl. u.a. Verfügung 1/2016 der PostCom vom 28. Januar 2016, E. 18 m. H. und Verfügung 6/2022 vom 5. Mai 2022).</p>
Hydrant	<p>Abstand des Briefkastens zu einem Hydranten (Verfügung 2/2015 vom 22. Januar 2015).</p>
Information über die Ersatzlösung für die Hauszustellung	<p>Werden die Vorgaben für die Briefkästen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten, ist die Post nicht zur Hauszustellung verpflichtet (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Doch hat sie gemäss Art. 31 Abs. 3 VPG den Empfängern eine Ersatzlösung anzubieten. Sie kann dabei die Frequenz der Zustellung reduzieren oder einen anderen Zustellpunkt bezeichnen. Die Empfänger sind vorgängig anzuhören. Dies gilt nicht nur in Fällen, in denen die Post die Hauszustellung einzustellen beabsichtigt, sondern auch wenn sie die Zustellung gar nicht erst aufnimmt. Spätestens im Entscheid, die Hauszustellung nicht aufzunehmen, hat die Post die Empfänger über den Ort, wo die Zustellung ersatzweise stattfinden soll, zu informieren. Hält die Post die postinternen Prozessabläufe nicht ein (d.h. informiert sie die Betroffenen nicht oder zu spät über den Rückbehalt der Postsendungen), stellt dies eine klare Verletzung von Art. 31 Abs. 3 VPG dar. Eine solche hat jedoch keinen Einfluss auf die Feststellung, ob die bestehenden Briefkästen nicht verordnungskonform sind. Allfällige Schadensersatzansprüche infolge der vorenthaltenen Postsendungen sind auf zivilrechtlichem Weg geltend zu machen (Verfügung 2/2016 vom 28. Januar 2016).</p>
Kantonales und kommunales Recht Derogatorische Kraft des Bundesrechts	<p>Die Regelungen über den Briefkastenstandort in den Art. 73 ff. VPG gehen als Bundesrecht kantonalen, kommunalen oder privaten Vorschriften vor (vgl. bspw. Verfügung 1/2015 vom 22. Januar 2015, Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016 und Verfügung 13/2019 vom 29. August 2019).</p>
Komfort	<ul style="list-style-type: none"> • Ein witterungsgeschützter Standort, die architektonische Qualität und Annehmlichkeit des Hauses (Komfort) sind nach Art. 74 Abs. 1 VPG keine Kriterien für die Bestimmung des Briefkastenstandorts. Ziel der Verordnung ist die effiziente Zustellung, die ungehindert der privaten Nutzung der Zugangswege oder Vorplätze erfolgen kann (Verfügung 1/2022 vom 27. Januar 2022).

	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Entscheide: Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017 und Verfügung 17/2017 vom 5. Oktober 2017.
<p>Kosten für die Versetzung des Briefkastens</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Kosten für eine Versetzung des Briefkastens, der nicht den Standortbestimmungen der Postverordnung entspricht, sind vom Eigentümer zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Übernahme der Kosten weder durch die Post noch durch die Baubewilligungsbehörde (Verfügung 5/2015 vom 22. Januar 2015). • Die Kosten des Gesuchstellers für eine Versetzung bzw. einen Ersatz der Briefkästen können im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit der Pflicht zur Versetzung des Briefkastens nicht berücksichtigt werden. Gemäss Art. 73 Abs. 1 VPG ist es die Pflicht der Eigentümerschaft, mithin des Gesuchstellers, ein Briefkasten auf eigene Kosten aufzustellen. Dass sich der Gesuchsteller als Bauherr während der Bauphase nicht über die geltenden Vorgaben zu den Hausbriefkästen erkundigte, kann nicht zum Nachteil der Post gereichen (Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016 und Verfügung 20/2016 vom 23. Juni 2016). • Weitere Entscheide: Verfügung 21/2016 vom 23. Juni 2016 und Verfügung 3/2019 vom 22. März 2019.
<p>Landwirtschaftsbetrieb</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ein landwirtschaftliches Gewerbe ist nicht an sich als Mehrfamilien- oder Geschäftshaus zu betrachten. Aus der Gleichstellung der Geschäftshäuser mit Mehrfamilienhäusern kann geschlossen werden, dass ein Gewerbebetrieb noch kein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG darstellt. Dasselbe gilt auch für eine Liegenschaft mit einem kleineren Gewerbebetrieb und einem Haushalt. Die gewerbliche Nutzung rechtfertigt in solchen Fällen in der Regel noch nicht, den Briefkasten gemäss Art. 74 Abs. 3 VPG beim Hauseingang aufzustellen (Verfügung 8/2016 vom 4. März 2016). • Ein Landwirtschaftsbetrieb mit Hofladen ist kein Geschäftshaus (Verfügung 29/2016 vom 25. August 2016). • Beim bäuerlichen Gewerbe mit zwei Haushalten handelt es sich nicht um ein Geschäftshaus und nicht um ein Mehrfamilienhaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG. Der Briefkastenstandort 100 m vom Wohnhaus entfernt ist zumutbar. (Verfügung 36/2016 vom 2. November 2016; <i>franz. Entscheid</i>). • Die Liegenschaft ist trotz Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs kein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus (Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017). • Der rund fünf Meter von der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang zum Haus stehende Briefkasten ist nicht verordnungskonform. Allerdings ist ein Standort, der näher bei der Grundstücksgrenze liegen würde wegen aussergewöhnlicher örtlicher Verhältnisse nicht zumutbar. An dieser Stelle würde der Briefkasten das Manövrieren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen auf dem Vorplatz stark beeinträchtigen und er würde ein Beschädigungsrisiko darstellen. Die Verpflichtung, einen Briefkasten für Ein- und Zweifamilienhäuser an der Grundstücksgrenze beim allgemein benutzten Zugang aufzustellen, darf nicht zur Folge haben, dass die Nutzung einer bestehenden Liegenschaft in relevanter Weise eingeschränkt wird. Im vorliegenden Fall wiegen diese

	<p>Beeinträchtigungen schwerer als der Mehrweg von maximal 10 m, den die Post für die Bedienung des bestehenden Briefkastens zurücklegen muss. Eine schweizweite Hochrechnung des Mehraufwands in Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. namentlich Urteil A-6736/2011 vom 7. August 2012, E 3.4) und der Praxis der PostCom (vgl. namentlich die Verfügung 15/2015 vom 25. Juni 2015) auf sämtliche Postkunden in der ganzen Schweiz in vergleichbarer Situation kann aufgrund der aussergewöhnlichen örtlichen Verhältnisse im vorliegenden Fall nicht geltend gemacht werden (Verfügung 33/2016 vom 6. Oktober 2016).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wird durch einen Briefkastenstandort an der Zufahrtsstrasse die Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen behindert bzw. erschwert der Standort auf der Wiese gleichzeitig die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsfläche übermässig und wäre zudem die Durchfahrt auf der Strasse während der Zustellung der Postsendungen verunmöglicht und ein Rückwärtsfahren des Zustellfahrzeugs erforderlich, um Schäden am Gelände zu verhindern, ist ein anderer Briefkastenstandort zu wählen. Unter Würdigung der konkreten Lage erachtet die PostCom den aktuellen Standort rund 30 m von der Grundstücksgrenze entfernt als verordnungskonform. Zudem wurde dieser Standort in Absprache mit der zuständigen Zustellstelle gewählt (Verfügung 9/2018 vom 14. Juni 2018). • Die Grundstücksgrenze verläuft auf einer 3 Meter breiten Straße und ist daher für den Standort des Briefkastens ungeeignet. Der Standort neben einem Feld oder am Rande einer Grünfläche ist ungeeignet, da der Briefkasten dort entweder beim Manövrieren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen beschädigt werden kann oder die landwirtschaftliche Nutzung des Bodens an der betreffenden Stelle einschränkt. Ein Briefkastenstandort entlang der Zufahrtsstrasse würde die Durchfahrt von landwirtschaftlichen Fahrzeugen behindern. Angesichts der konkreten Situation entspricht der aktuelle Standort der Briefkastenanlage den Anforderungen von Art. 74 Abs. 1 VPG (vgl. auch Verfügungen der PostCom Verfügung 8/2016 vom 4. März 2016, Verfügung 9/2018 vom 14. Juni 2018 und Verfügung 16/2022 vom 6. Oktober 2022).
Langjähriger Briefkastenstandort	<ul style="list-style-type: none"> • Die Postverordnung vom 29. August 2012 sieht keine Übergangsbestimmungen für altrechtliche Briefkastenstandorte vor. Mit dem Inkrafttreten der Postverordnung wurde die altrechtliche Verordnung des UVEK vom 18. März 1998 zur Postverordnung aufgehoben. Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. c der Verordnung des UVEK zur Postverordnung konnte bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung gemäss Absatz 2 von den Standortbestimmungen für Briefkasten und Zustellanlagen abgewichen werden, wenn der Mehraufwand für die Postzustellung vertretbar war. Art. 15 der Verordnung des UVEK zur Postverordnung sah im Sinne einer Übergangsbestimmung vor, dass bei den vor dem 1. Juni 1974 erstellten Bauten der Briefkasten an der bisherigen Stelle beibehalten werden kann, wenn der Weg zwischen dem bisherigen und dem neu in den Art. 11 ff. vorgeschriebenen Standort weder mehr als 10 Meter beträgt, noch über mehr als zehn Treppenstufen führt und der Briefkasten den

	<p>Anforderungen gemäss Art. 16 an die Masse des Brief- und Ablagefachs genügt. Im Gegensatz zur altrechtlichen Regelung enthält Art. 83 VPG keine Übergangsbestimmung betreffend den Briefkastenstandort oder die Masse des Briefkastens mehr. Aus dem Fehlen einer Übergangsbestimmung betreffend die Briefkästen und Briefkastenanlagen lässt sich schliessen, dass der Bundesrat im Jahr 2012 die altrechtliche Regelung von 1998 nicht mehr ins neue Recht überführen wollte. Im Übrigen ist anzumerken, dass sich die Erfordernisse an den Standort und die Masse des Hausbriefkastens gemäss den Art. 10 - 12 sowie 16 der bisherigen Verordnung des UVEK inhaltlich nicht von den Erfordernissen der heutigen Bestimmungen nach Art. 73 ff. und Anhang 1 VPG unterscheiden (vgl. dazu auch Urteil A-2038/2006 des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Februar 2007, E. 6.3). Der Gesuchsteller konnte sich somit mit dem Hinweis auf den Standort während Jahrzehnten nicht auf eine Rechtsgrundlage berufen, sondern die seit 1974 geltenden Standortbestimmungen wurden bisher einfach nicht umgesetzt (Verfügung 6/2022 vom 5. Mai 2022).</p>
<p>Begriff Mehrfamilienhaus (Art. 74 Abs. 3 VPG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die in Art. 74 Abs. 3 VPG genannten Kriterien – ein Haus oder Häuserkomplex mit mindestens drei Haushaltungen und einer gemeinsamen Briefkastenanlage sowie einem gemeinsamen Zugang zur Strasse – orientieren sich an der Funktionalität der Postzustellung. Nicht relevant ist das Erscheinungsbild der Fassade. Diese beeinflusst den Zustellprozess nicht. Eine identische Adresse (gleiche Hausnummer) ist für ein Mehrfamilienhaus nach Art. 74 Abs. 3 VPG keine Voraussetzung. Bei Mehrfamilienhäusern muss die gemeinsame Briefkastenanlage nicht an der Grundstücksgrenze stehen. In casu wurde der Briefkastenstandort an der Hauswand zwischen den Garagen als ordnungskonform betrachtet, weil die Bedienung dieses Standortes nicht mehr Aufwand verursacht, als wenn die Briefkastenanlage im Bereich eines Hauseinganges stehen würde (Verfügung 8/2015 vom 22. Januar 2015). • Sieben Reiheneinfamilienhäuser mit einem gemeinsamen Zugang gelten als Mehrfamilienhaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG, da die Siedlung über einen gemeinsamen Hauszugang über den Vorplatz von zwei Parzellen und einen gemeinsamen Treppenaufgang verfügt. Der Briefkastenstandort beim gemeinsamen Zugang zu sieben Reihenhäusern ist ordnungskonform (Verfügung 13/2016 vom 6. Mai 2016; italienisch). • Beim bäuerlichen Gewerbe mit zwei Haushalten handelt es sich nicht um ein Geschäftshaus und nicht um ein Mehrfamilienhaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG. Der Briefkastenstandort 100 m vom Wohnhaus entfernt ist zumutbar (Verfügung 36/2016 vom 2. November 2016; <i>franz. Entscheid</i>). • Die Liegenschaft ist trotz Vorliegen eines landwirtschaftlichen Betriebs kein Mehrfamilien- oder Geschäftshaus (Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017). • Ein Mehrfamilienhaus im Sinne der Postgesetzgebung liegt vor, wenn es mehr als zwei Haushalte umfasst. Nach gängigem Verständnis ist ein Haushalt eine selbständige abgeschlossene Wohneinheit mit Kücheneinrichtung und sanitären

	<p>Einrichtungen. Der Grund für die unterschiedlichen Standortregeln für Hausbriefkästen bei Ein- und Zweifamilienhäusern einerseits und Mehrfamilienhäusern andererseits ist das Zustellvolumen, das die Kosten für den Zustellvorgang der einzelnen Sendungen massgeblich beeinflusst. Deshalb gilt ein Haus mit zwei Wohnungen, von denen eine Wohnung von zwei Familien bewohnt wird (wobei die eine Familie Schlafräume in einem Nebengebäude benutzt), als Mehrfamilienhaus. Aufgrund der konkreten Umstände ist von dem Haushalt, der aus zwei Familien besteht, von einem höheren Zustellvolumen auszugehen als bei einem durchschnittlichen Haushalt. Ferner geht die PostCom davon aus, dass die beiden Kernfamilien zusammen mehr als einen Haushalt im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG führen. Zusammen mit dem Einzelhaushalt liegen daher mehr als zwei Haushalte vor. Die Briefkastenanlage kann somit gestützt auf Art. 74 Abs. 3 VPG im Bereich der Hauszugänge aufgestellt werden, sofern der Zugang von der Strasse her möglich ist. Ein asphaltierter Weg ist dazu nicht erforderlich (Verfügung 3/2019 vom 22. März 2019).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Landwirtschaftsbetrieb und ein Plattenlegergeschäft als Nebenerwerb stellt nach gängiger Praxis der PostCom noch kein Geschäftshaus im Sinne von Art. 74 Abs. 3 VPG dar (Verfügung 3/2019 vom 22. März 2019). • Ein Zweifamilienhaus mit einem zusätzlichen Studio gilt nicht als Mehrfamilienhaus. Das Studio ist nicht bewohnt und verfügt über keinen eigenen Briefkasten. Dabei handelt es sich nicht um einen unabhängigen Haushalt bzw. es handelt sich nicht um drei Haushalte, die gegebenenfalls als Mehrfamilienhaus gemäss Art. 74 Abs. 3 VPG zu betrachten wären (Verfügung 9/2019 vom 13. Juni 2019). • Der Gesuchsteller bleibt im Hinblick auf das Vorliegen eines Mehrfamilien- und Geschäftshauses den Beweis eines höheren Sendungsvolumens als bei einer reinen Wohnadresse bzw. den Nachweis eines Firmensitzes bzw. von mehr als zwei Haushalten schuldig. Das Gesuch wird abgewiesen (Verfügung 10/2019 vom 13. Juni 2019). • Ein Doppeleinfamilienhaus gilt nicht als Mehrfamilienhaus. Es muss keine gemeinsame Briefkastenanlage errichtet werden (Verfügung 23/2016 vom 23. Juni 2016). • Bei einer Terrassenhaussiedlung, bei der die einzelnen Wohneinheiten nicht nebeneinander, sondern übereinander angeordnet sind, ist der Zustellaufwand aufgrund einer beträchtlichen Anzahl Treppenstufen (103 bzw. 114) bei der Bedienung jedes Grundstücks deutlich erhöht. Die Briefkasten auf der Parzelle entsprechen daher nicht den Standortvorgaben nach Art. 74 VPG. Diese Terrassenhaussiedlung mit sechs Wohneinheiten ist deshalb als Mehrfamilienhaus zu betrachten. Es ist eine gemeinsame Briefkastenanlage entweder an der Strasse oder am Fuss der Treppe zu errichten (Verfügung 12/2019 vom 13. Juni 2019). • Ein Mehrgenerationenhaus mit zwei Wohnungen ist kein Mehrfamilienhaus (Verfügung 2/2022 vom 17. März 2022).
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Liegenschaft mit zwei Wohnungen und einer Büroeinheit gilt nicht als Mehrfamilienhaus. Es liegt keine überwiegende gewerbliche Nutzung vor. Deshalb gilt sie auch nicht als Geschäftshaus (Verfügung 28/2022 vom 7. Dezember 2022). • Ein Haus mit zwei Eingängen, welches ein Architekturbüro und drei Wohneinheiten umfasst, ist als Mehrfamilien- und Geschäftshaus anzusehen. Der Zustellaufwand vergrössert sich nicht, wenn die frei zugänglichen Briefkasten bei den Hauseingängen angebracht sind (Verfügung 6/2016 vom 4. März 2016).
<p>Mindestmasse des Hausbriefkastens</p> <p>Art. 73 Abs. 2 VPG i.V.m. Anhang 1 der Postverordnung</p>	<p><u>Grundsatz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Festlegung der Mindestmasse in Anhang 1 der Postverordnung als zentimetergenaue Abmessungen des Brief- und Ablagefaches (Breite, Höhe und Tiefe) belässt der PostCom keinen Ermessensspielraum für die Überprüfung, ob ein Briefkasten die erforderlichen Mindestmasse aufweist oder nicht (Verfügung 12/2018 vom 30. August 2018 und Verfügung 15/2018 vom 30. August 2018). <p><u>Aus der Entscheidpraxis:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein Briefkasten, der über kein Ablagefach verfügt (Pakete werden auf einem Brett abgelegt, das an der Hauswand angebracht ist) und nicht die erforderlichen Masse nach Anhang 1 der VPG aufweist, genügt nicht den Vorgaben von Anhang 1 zur VPG und erschwert die effiziente Zustellung von Briefen und Paketen (Verfügung 15/2018 vom 30. August 2018). • Der selbstgebaute Briefkasten in Form einer liegenden «Milchkanne» entspricht nicht den Vorgaben von Anhang 1 zur VPG, da er über kein separates Brief- und Ablagefach verfügt (Verfügung 21/2018 vom 6. Dezember 2018). • Ein Ochsnerkübel (Abfalleimer), der mit Briefkasten angeschrieben ist, entspricht nicht den Vorgaben von Anhang 1 zur VPG, da er über kein separates Brief- und Ablagefach verfügt. Auch ein Normbriefkasten, der auf einem Holzbrett auf den Boden gestellt wird, entspricht nicht den Vorgaben. Der Standort an der Grundstücksgrenze, die fixe Höhe und die Befestigung des Briefkastens sind Voraussetzungen für eine effiziente Zustellung (Verfügung 18/2019 vom 5. Dezember 2019). • Es genügt nicht, wenn der Gesuchsteller nur geltend macht, der Briefkasten erfülle die Mindestmasse nach Anhang 1 zur VPG. Er muss die Masse angeben bzw. durch aussagekräftige Bilder belegen, dass die Mindestmasse eingehalten werden (siehe auch Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers (Verfügung 23/2018 vom 6. Dezember 2018). • Die Briefkastenanlage ohne individuelle Ablagefächer zu jedem Briefeinwurf mit einer geringeren Anzahl abschliessbaren Paketboxen entspricht nicht den Vorgaben gemäss Anhang 1 zur VPG (Art. 73 Abs. 2 VPG). Eine Änderung der Anforderungen an die Ablagefächer kann nur auf dem Weg der Rechtsetzung und nicht über die Auslegung erfolgen (Verfügung 7/2021 vom 16. Juni 2021).
<p>Miteigentümer der Liegenschaft</p>	<p>Art. 31 Abs. 3 VPG sieht vor, dass „die Empfängerin oder der Empfänger“ vor einer Reduktion der Zustellfrequenz oder der</p>

	<p>Bezeichnung eines anderen Zustellpunktes anzuhören ist. Die Post muss deshalb zumindest ihr Schreiben mit der Ankündigung der Einstellung der Hauszustellung auch an die Miteigentümer als Bewohner der fraglichen Liegenschaft adressieren.</p>
<p>Mitwirkungspflicht des Gesuchstellers (Art. 13 Abs. 1 VwVG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Gesuchsteller in einem Verfahren zur Überprüfung des Briefkastenstandorts ist nach Art. 13 Abs. 1 Bst. a VwVG dazu verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, da er das Verfahren durch eigene Begehren eingeleitet hat. Es genügt nicht, wenn der Gesuchsteller nur geltend macht, der Briefkasten erfülle die Mindestmasse nach Anhang 1 zur VPG. Er muss die Masse angeben bzw. durch aussagekräftige Bilder belegen, dass die Mindestmasse eingehalten werden (Verfügung 23/2018 vom 6. Dezember 2018). • Die Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahmegewilligung liegt beim Gesuchsteller (Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017). • Der Gesuchsteller muss eine Gebühr von CHF 20 für die Einholung eines Grundbuchauszugs durch die PostCom übernehmen, da er die Auslage verursacht hat, durch seine Weigerung, diesen einzureichen (Verfügung 5/2019 vom 22. März 2019).
<p>Nachbarrecht / Eigentumsgarantie</p>	<p>Die Briefkastenanlage für sieben Reiheneinfamilienhäuser befindet sich auf der Parzelle des Gesuchstellers, der zahlreiche nachbarrechtliche Einwände erhebt und vorbringt, die Briefkästen auf seiner Parzelle verletzen die Eigentumsgarantie. Nach Beurteilung der PostCom entspricht dieser Standort den Bestimmungen der Postverordnung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Eigentumsgarantie gemäss Art. 26 BV durch Briefkastenstandorte wegen der niedrigen Eingriffsintensität nicht tangiert (vgl. Urteil A-8126/2010 vom 28. April 2011, E. 5 m.H.). Die PostCom ist für nachbarrechtliche Fragen nicht zuständig (Verfügung 13/2016 vom 6. Mai 2016).</p>
<p>Neubauliegenschaften</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Post informiert über die Vorschriften betreffend Briefkastenstandort auf ihrer Website (siehe unter https://www.post.ch/de/privat/empfangen/empfangsort-bestimmen-privat/hausbriefkasten-und-paketbox; Stand 22.02.2016). Sie verfügt für den Fall, dass ihr Neubauten gemeldet werden, über einen Ablauf, der die Information der Bauherrschaft über die massgeblichen Vorschriften für Briefkastenstandorte sicherstellt. Der Post obliegt jedoch keine gesetzliche Pflicht, die jeweilige Bauherrschaft von sich aus mit Informationen zu bedienen. Eine solche Verpflichtung wäre in Anbetracht des damit verbundenen Aufwandes zur Ermittlung der Parteien zumindest im Stadium des Baus einer Liegenschaft wohl auch unverhältnismässig. Ein Unterlassen der Information der Betroffenen durch die Post kann dieser somit nicht als Verletzung des Vertrauensschutzes angelastet werden (Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016). • Erfüllt der Hausbriefkasten von Neubauliegenschaften die Anforderungen der VPG nicht, nimmt die Post die Hauszustellung nicht auf. Die Post sucht mit den Eigentümern in der Regel schon in der Bauphase das Gespräch bezüglich Briefkastenstandort. Im konkreten Fall wurde der von den Eigentümern vorgesehene Briefkastenstandort als ordnungskonform bestätigt. Der Post wurde eine Frist von 10

	Tagen ab Rechtskraft des Entscheides der PostCom für die Aufnahme der Hauszustellung gesetzt (vgl. bspw. Verfügung 6/2016 vom 4. März 2016).
Nutzung des Vorplatzes (Art. 73 Abs. 1 i.V.m. Art. 74 Abs. 1 VPG)	Der Eigentümer hat bei der Gestaltung und Nutzung seines Grundstücks die Anforderungen der Postgesetzgebung an den Briefkastenstandort zu beachten, wenn er die Dienstleistung der Hauszustellung in Anspruch nehmen will. Will er den Vorplatz in seiner gesamten Breite namentlich als Parkplatz und Garagenzufahrt benutzen, so kann dies nicht zum Nachteil der Post und der übrigen Postdiensteanbieterinnen berücksichtigt werden. Dasselbe gilt auch für die Schneeräumung auf dem Vorplatz. Es liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers, darauf zu achten, dass der Hausbriefkasten auch im Winter zugänglich bleibt (Verfügung 24/2018 vom 6. Dezember 2018; vgl. auch Verfügung 3/2016 vom 28. Januar 2016, Ziff. 10).
Parteientschädigung	Die Regelung der Parteientschädigung von Art. 64 VwVG ist auf das erstinstanzliche Verwaltungsverfahren nicht anwendbar. Die Zusprechung einer Parteientschädigung im erstinstanzlichen Verfahren ist weder im Verwaltungsverfahrensgesetz noch in der Postgesetzgebung vorgesehen ist (Verfügung 28/2022 vom 7. Dezember 2022).
Parteistellung im Verfahren (Art. 73 Abs. 1 VPG)	<ul style="list-style-type: none"> • Parteistellung haben der Eigentümer bzw. Miteigentümer (Verfügung 18/2017 vom 5. Oktober 2017). • Der Nichteigentümer hat keine Parteistellung und kann keine Anträge zum Briefkastenstandort einer Liegenschaft stellen, die nicht in seinem Eigentum steht (Verfügung 5/2018 vom 3. Mai 2018, Verfügung 5/2019 vom 22. März 2019 und Verfügung 13/2016 vom 6. Mai 2016).
Postinterne Prozessabläufe	<ul style="list-style-type: none"> • Die Post fordert die Betroffenen in der Regel mehrfach schriftlich auf, den Hausbriefkasten innert bestimmter Frist an den aus Sicht der Post verordnungskonformen Standort zu versetzen bzw. einen Briefkasten aufzustellen, der den rechtlich vorgegebenen Mindestmassen entspricht. Schliesslich setzt die Post eine letzte Frist für Versetzung des Briefkastens bzw. den Ersatz eines Briefkastens, der den rechtlichen Mindestanforderungen nicht entspricht und droht für den Fall, dass der Betroffene dieser Aufforderung nicht nachkommt, die Einstellung der Hauszustellung an. Die Post weist darauf hin, wo der Betroffene in Zukunft seine Sendungen abholen kann und dass er bei der Eidgenössischen Postkommission PostCom eine anfechtbare Verfügung verlangen kann. • Erfüllt der Hausbriefkasten von Neubauliegenschaften die Anforderungen der VPG nicht, nimmt die Post die Hauszustellung nicht auf. Die Post sucht mit den Eigentümern in der Regel schon in der Bauphase das Gespräch (Verfügung 6/2016 vom 4. März 2016). Siehe auch Schlagwort «Neubauliegenschaften». • Die Post erbringt die Hauszustellung während der Dauer des Verfahrens zur Überprüfung des Briefkastenstandortes, sofern der Gesuchsteller innerhalb der letzten gesetzten Frist die PostCom anruft und eine anfechtbare Verfügung verlangt. • Anders verhält es sich, wenn der Eigentümer die letzte Frist der Post zur Versetzung des Hausbriefkastens unter Androhung der Einstellung der Hauszustellung unbenutzt verstreichen liess. Hier hat die Post die langjährige Praxis, dass sie die

	<p>Hauszustellung während der Dauer des Verfahrens nicht wieder aufnimmt. In der Verfügung 14/2018 vom 30. August 2018 schützte die PostCom in diesem konkreten Fall diese Praxis der Post, da der Betroffene genügend Zeit hatte, vor der angedrohten Einstellung der Hauszustellung an die PostCom zu gelangen und eine Überprüfung des Briefkastenstandorts zu verlangen. Da der Gesuchsteller keine wesentlichen Gründe vorgebracht hat, die die sofortige Wiederaufnahme der Hauszustellung für angezeigt erscheinen liessen, wurde aus prozessökonomischen Gründen auf den Erlass einer Zwischenverfügung verzichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Werden die Vorgaben für die Briefkästen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten, ist die Post nicht zur Hauszustellung verpflichtet (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Doch hat sie gemäss Art. 31 Abs. 3 VPG den Empfängern eine Ersatzlösung anzubieten. Sie kann dabei die Frequenz der Zustellung reduzieren oder einen anderen Zustellpunkt bezeichnen. Die Empfänger sind vorgängig anzuhören. Dies gilt nicht nur in Fällen, in denen die Post die Hauszustellung einzustellen beabsichtigt, sondern auch, wenn sie die Zustellung gar nicht erst aufnimmt. Spätestens im Entscheid, die Hauszustellung nicht aufzunehmen, hat die Post die Empfänger über den Ort, wo die Zustellung ersatzweise stattfinden soll, zu informieren. Hält die Post die postinternen Prozessabläufe nicht ein (d.h. informiert sie die Betroffenen nicht oder zu spät über den Rückbehalt der Postsendungen), stellt dies eine klare Verletzung von Art. 31 Abs. 3 VPG dar. Eine solche hat jedoch keinen Einfluss auf die Feststellung, ob die bestehenden Briefkästen nicht ordnungskonform sind. Allfällige Schadensersatzansprüche infolge der vorenthaltenen Postsendungen sind auf zivilrechtlichem Weg geltend zu machen (Verfügung 2/2016 vom 28. Januar 2016 und Verfügung 3/2016 vom 28. Januar 2016). Siehe auch Schlagwort «Vorgängige Anhörung zur Einstellung der Hauszustellung»).
<p>Rechtsverbindliches Schreiben der Post bezüglich Briefkastenstandort</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Im vorliegenden Fall liegt ein rechtsverbindliches Schreiben der Post vor, das zur Versetzung des Briefkastens an einen nicht ordnungskonformen Standort führte. Die PostCom bejaht deshalb einen Anspruch auf Entschädigung für die Kosten zur erneuten Versetzung des Briefkastens (Verfügung 22/2017 vom 7. Dezember 2017).
<p>Rückwirkungsverbot</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügung 3/2015 vom 22. Januar 2015.
<p>Sichtbehinderung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Verfügung 6/2015 vom 22. Januar 2015 und Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016. • Siehe auch Schlagwort «Verkehrssicherheit».
<p>Schnee / Schneeräumung (Art. 73 Abs. 1 VPG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Dem Gesuchsteller steht es frei, einen im Hinblick auf die Schneeräumung / Schneedeponierung besser geeigneten Ort an der Grundstücksgrenze zu wählen, solange der Zugang zum Briefkasten von der Strasse her möglich ist (Verfügung 21/2015 vom 22. Januar 2015). • Die Erschwerung der Schneeräumung und eine Kollisionsgefahr mit den Schneefräsen bei einem am Strassenrand stehenden Briefkasten überzeugt nicht, wenn andere Briefkästen in Nachbarliegenschaften ebenfalls am

	<p>Strassenrand stehen. Die Schneeräumung auf dem Vorplatz gehört zu den gewöhnlichen Aufgaben der Hausbewohner (Verfügung 3/2016 vom 28. Januar 2016).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der fehlende Witterungsschutz und eine erschwerte Schneeräumung begründen keine Ausnahme von dem in der Postverordnung vorgeschriebenen Briefkastenstandort (Verfügung 2/2017 vom 24. Januar 2017). • Es liegt in der Verantwortung des Gesuchstellers, darauf zu achten, dass der Hausbriefkasten auch im Winter aufgrund der Schneeräumung auf dem Vorplatz zugänglich bleibt, wenn er die Dienstleistung der Hauszustellung in Anspruch nehmen will (Verfügung 24/2018 vom 6. Dezember 2018; vgl. auch Verfügung 3/2016 vom 28. Januar 2016, Ziff. 10 und Verfügung 17/2022 vom 6. Oktober 2022). • Um die Beschädigung des Briefkastens durch den Schneepflug zu vermeiden, kann der Briefkasten bei Bedarf um einen halben Meter bis einen Meter von der Fahrbahn zurückversetzt werden. Die Bedienung des Hausbriefkastens durch das Zustellpersonal darf dadurch jedoch nicht erschwert werden (Verfügung 18/2017 vom 5. Oktober 2017). • Bei offenem Vorplatz entlang der Hausseite gilt der ganze offene Platz als Zugang zum Haus. Der Briefkasten muss nicht genau dort aufgestellt werden, von wo aus der Abstand zwischen dem Hauseingang und der Grundstücksgrenze am geringsten ist. Die Eigentümer können frei wählen, den Briefkasten entlang der Grundstücksgrenze zur Erschliessungsstrasse so zu platzieren, dass er die Zufahrt zum Haus und die Nutzung des Vorplatze am wenigsten behindert. Bei der Standortwahl kann somit auf die Schneeräumung Rücksicht genommen werden (Verfügung 5/2022 vom 5. Mai 2022). • Schliesslich ist auch nicht von Belang, dass am Ende der Erschliessungsstrasse von der Gemeinde Schnee abgelagert wird. Die Erschliessungsstrasse ist fünf Meter breit und verengt sich unmittelbar vor der Parzelle des Gesuchstellers wegen einer in die Strassenfläche hineinragenden Gartenanlage. Angesichts der verbleibenden Breite von 3,30 Metern kann aber davon ausgegangen werden, dass die Zustellung auch bei einer durch Schnee verengten Strassenbreite noch vorgenommen werden kann (Verfügung 6/2022 vom 5. Mai 2022). • Weitere Entscheide: Verfügung 27/2016 vom 25. August 2016, Verfügung 17/2017 vom 5. Oktober 2017 und Verfügung 5/2019 vom 22. März 2019.
<p>Als schutzwürdig bezeichnete Bauten (Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bei der Liegenschaft, die unter Denkmalschutz steht, muss die Beeinträchtigung der Ästhetik durch einen ordnungskonformen Briefkastenstandort eine gewisse Relevanz aufweisen, um die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand von Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG zu erfüllen. Der Schweregrad der ästhetischen Beeinträchtigung ist immer im Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand für die Zustellung zu beurteilen. Neben zusätzlichen Distanzen, die zum nicht normkonformen Briefkasten zurückzulegen sind, sprechen gegen eine Ausnahme, dass der Briefkasten für Zustellpersonal mit geringen Ortskenntnissen von aussen nicht oder nur schwer erkennbar ist und dass der Zustellaufwand zusätzlich erhöht

	<p>wird, weil es kein Ablagefach gibt. Doch auch wenn keine Ausnahme im Sinne von Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG vorliegt, sind die ästhetischen Bedenken bei der Bestimmung des Standortes nach Art. 74 Abs. 1 VPG nicht ausser Acht zu lassen. Die Versetzung des Briefkastens 1-2 m hinter die Grundstücksgrenze ist möglich, solange das Gartentor den Zugang zum Briefkasten nicht erschwert.</p> <p>Im vorliegenden Fall liegt ein rechtsverbindliches Schreiben der Post vor, das zur Versetzung des Briefkastens an einen nicht verordnungskonformen Standort führte. Die PostCom bejaht deshalb einen Anspruch auf Entschädigung für die Kosten zur erneuten Versetzung des Briefkastens (Verfügung 22/2017 vom 7. Dezember 2017).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Anwendung von Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG (Ausnahme von den Standortbestimmungen nach Art. 74 VPG bei behördlich aus schutzwürdig bezeichneten Bauen zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Ästhetik) ist auch dann möglich, wenn durch den Briefkastenstandort die Ästhetik einer geschützten Baute auf einer Nachbarliegenschaft beeinträchtigt würde, die nicht im Eigentum des Gesuchstellers steht. Die Beeinträchtigung muss eine gewisse Relevanz aufweisen, um die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand von Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG zu erfüllen. Der Schweregrad der ästhetischen Beeinträchtigung ist immer im Verhältnis zum zusätzlichen Aufwand für die Zustellung zu betrachten. Im vorliegenden Fall fällt die Interessenabwägung zugunsten der Ästhetik der geschützten Baute aus. Besonders ins Gewicht fiel dabei, dass es andere Standorte für den Hausbriefkasten gibt, bei denen mit keinem oder nur einem unbedeutenden Mehraufwand für die Zustellung zu rechnen ist. Der Briefkasten ist somit an einen dieser Standorte zu verlegen. Nicht verordnungskonform sind dagegen die Standorte in unmittelbarer Nähe der als schutzwürdig bezeichneten Baute auf dem Nachbargrundstück (Verfügung 23/2017 vom 7. Dezember 2017). • Die Ästhetik kann nur bei behördlich als schutzwürdig bezeichneten Bauten nach Art. 75 Abs. 1 Bst. b VPG bei der Standortwahl in Betracht gezogen werden. Die Aufzählung der Ausnahmen in Art. 75 Abs. 1 VPG ist abschliessend (Verfügung 19/2018 vom 4. Oktober 2018). • Die Briefkastenanlage des im Bauinventar als erhaltenswert eingestuften Mehrfamilienhauses umfasst acht übereinander angeordnete Brieffächer, aber keine Ablagefächer. Diese Briefkastenanlage erfüllt nicht die Anforderungen gemäss Anhang 1 zur VPG. Die herrschenden Platzverhältnisse und die Vorgaben des Denkmalschutzes lassen jedoch an dieser Örtlichkeit keine Briefkastenanlage in Normgrösse zu, die acht Briefkästen und acht Ablagefächer in Normgrösse umfasst. Aus Gründen des Feuerschutzes kann die Briefkastenanlage auch nicht im Hauseingang oder im Türpfeiler untergebracht werden. Es gibt somit keinen Standort beim Hauszugang, der den Erfordernissen von Art. 74 Abs. 1 und Abs. 3 VPG genügen würde (Verfügung 7/2020 vom 23. Juni 2020).
--	--

Strassennummerierung	<ul style="list-style-type: none"> • Weitere Elemente zur Bestimmung des allgemein benutzten Zugangs zum Haus können sein, dass dieser direkt aus der Strassennummerierung ableitbar ist sowie die Nähe des Zugangs zum Hauseingang (Verfügung 22/2015 vom 22. Januar 2015). Siehe Schlagwort «allgemein benutzter Zugang zum Haus».
Treppe / Treppenstufen	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Briefkastenstandort 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt und über fünf Treppenstufen erreichbar entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG (Verfügung 1/2015 vom 22. Januar 2015). • Ein Briefkastenstandort 1.76 m von der Grundstücksgrenze entfernt oberhalb von vier Aussentreppenstufen entspricht unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (Urteil 2C_827/2012, Erw. 4.6 m.) den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG und ist damit rechtmässig (Verfügung 14/2017 vom 24. August 2017). • Ein Briefkastenstandort durch ein Gartentor und sechs Treppenstufen erreichbar, rund 7.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt, entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG (Nr. 22/2017 vom 7. Dezember 2017). • Ein Briefkastenstandort rund 13 m von der Grundstücksgrenze entfernt und oberhalb von drei Treppenstufen entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG (Verfügung 10/2019 vom 13. Juni 2019). • Bei einer Terrassenhaussiedlung, bei der die einzelnen Wohneinheiten nicht nebeneinander, sondern übereinander angeordnet sind, ist der Zustellaufwand aufgrund einer beträchtlichen Anzahl Treppenstufen (103 bzw. 114) bei der Bedienung jedes Grundstücks deutlich erhöht. Die Briefkästen auf der Parzelle entsprechen daher nicht den Standortvorgaben nach Art. 74 VPG. Diese Terrassenhaussiedlung mit sechs Wohneinheiten ist deshalb als Mehrfamilienhaus zu betrachten. Es ist eine gemeinsame Briefkastenanlage entweder an der Strasse oder am Fuss der Treppe zu errichten (Verfügung 12/2019 vom 13. Juni 2019). • Ein Briefkastenstandort rund 2 - 3 m von der Grundstücksgrenze entfernt und über zwei bis drei Treppenstufen erreichbar entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG. Im vorliegenden Fall befindet sich der Briefkasten zwar rund zwei Meter von der Grundstücksgrenze entfernt. Doch muss der Vorplatz und der Treppenaufgang für die Zustellung benutzt werden. Dagegen kann die Zustellung vom Trottoir aus erfolgen, wenn der Briefkasten in der Rabatte an der Grundstücksgrenze montiert wird. Dies ist deshalb der korrekte Standort für den Briefkasten (Verfügung 14/2019 vom 29. August 2019). • Ein Briefkastenstandort rund 6.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt und über zwei Treppenstufen erreichbar entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG (Verfügung 16/2019 vom 29. August 2019). • Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt und auf der obersten Stufe einer Treppe beim Hauseingang entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG (Verfügung 18/2019 vom 5. Dezember 2019).

	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Briefkastenstandort rund 4 m von der Grundstücksgrenze entfernt und über zwei Treppenstufen erreichbar entspricht nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG (Verfügung 1/2022 vom 27. Januar 2022). • Der allgemeine, von den Bewohnern benutzte Zugang zum Haus erfolgt über eine Treppe und einen Kiesweg zum Hauseingang. Die Treppe ist abparzelliert. Deshalb ist der von der Post vorgeschlagene Briefkastenstandort am Fuss der Treppe nicht verordnungskonform. Der verordnungskonforme Standort ist vielmehr beim Übergang vom Treppenabsatz (auf Ebene Erdgeschoss) zum Kiesweg. Der Briefkasten an diesem Standort gilt als frei zugänglich. Eine Treppe in der Höhe von ca. einem Stockwerk ist kein Hindernis, da die motorisierte Erreichbarkeit des Briefkastens keine im Recht vorgesehene Voraussetzung ist (Verfügung 28/2022 vom 7. Dezember 2022). • Weiterer Entscheid: Verfügung 14/2019 vom 29. August 2019
Übergangsrecht	<ul style="list-style-type: none"> • Die Postverordnung vom 29. August 2012 sieht keine Übergangsbestimmungen für altrechtliche Briefkastenstandorte vor. Mit dem Inkrafttreten der Postverordnung wurde die altrechtliche Verordnung des UVEK vom 18. März 1998 zur Postverordnung aufgehoben. Gemäss Art. 14 Abs. 1 Bst. c der Verordnung des UVEK zur Postverordnung konnte bei Vorliegen einer Ausnahmegewilligung gemäss Absatz 2 von den Standortbestimmungen für Briefkasten und Zustellanlagen abgewichen werden, wenn der Mehraufwand für die Postzustellung vertretbar war. Art. 15 der Verordnung des UVEK zur Postverordnung sah im Sinne einer Übergangsbestimmung vor, dass bei den vor dem 1. Juni 1974 erstellten Bauten der Briefkasten an der bisherigen Stelle beibehalten werden kann, wenn der Weg zwischen dem bisherigen und dem neu in den Art. 11 ff. vorgeschriebenen Standort weder mehr als 10 Meter beträgt, noch über mehr als zehn Treppenstufen führt und der Briefkasten den Anforderungen gemäss Art. 16 an die Masse des Brief- und Ablagefachs genügt. Im Gegensatz zur altrechtlichen Regelung enthält Art. 83 VPG keine Übergangsbestimmung betreffend den Briefkastenstandort oder die Masse des Briefkastens mehr. Aus dem Fehlen einer Übergangsbestimmung betreffend die Briefkästen und Briefkastenanlagen lässt sich schliessen, dass der Bundesrat im Jahr 2012 die altrechtliche Regelung von 1998 nicht mehr ins neue Recht überführen wollte. Im Übrigen ist anzumerken, dass sich die Erfordernisse an den Standort und die Masse des Hausbriefkastens gemäss den Art. 10 - 12 sowie 16 der bisherigen Verordnung des UVEK inhaltlich nicht von den Erfordernissen der heutigen Bestimmungen nach Art. 73 ff. und Anhang 1 VPG unterscheiden (vgl. dazu auch Urteil A-2038/2006 des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Februar 2007, E. 6.3). Der Gesuchsteller konnte sich somit mit dem Hinweis auf den Standort während Jahrzehnten nicht auf eine Rechtsgrundlage berufen, sondern die seit 1974 geltenden Standortbestimmungen wurden bisher einfach nicht umgesetzt (Verfügung 6/2022 vom 5. Mai 2022). • Weitere Entscheide: Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017, Verfügung. 15/2017 vom 24. August 2017, Verfügung 22/2017

	vom 7. Dezember 2017 und Verfügung 11/2019 vom 13. Juni 2019.
Unmöglichkeit, den Briefkasten direkt an der Grundstücksgrenze aufzustellen (Art. 74 Abs. 1 VPG)	Kann der Briefkasten wegen besonderer Umstände nicht direkt an der Grundstücksgrenze aufgestellt werden, tolerierte die PostCom in ihrer bisherigen Entscheidpraxis gestützt auf ein Urteil des Bundesgerichts Standorte von knapp mehr als zwei Metern von der Grundstücksgrenze entfernt (vgl. Verfügung 14/2016 vom 6. Mai 2016 Erw. 6 ff. mit Verweis auf Urteil 2C_827/2012 des Bundesgerichts vom 19. April 2013, Erw. 4.6). Solche besonderen Umstände liegen im vorliegenden Fall nicht vor. Der Briefkastenstandort 2.5 m von der Grundstücksgrenze entfernt entspricht somit nicht den Vorgaben von Art. 74 Abs. 1 VPG (Verfügung 2/2018 vom 25. Januar 2018).
Vereinbarungen zwischen Post und Liegenschaftseigentümer zur Postzustellung in einen nicht verordnungskonformen Hausbriefkasten gegen Entgelt	<ul style="list-style-type: none"> • Die entgeltliche Billigung eines nicht verordnungskonformen Briefkastenstandortes durch die Post ist verordnungswidrig und zudem eine relevante Benachteiligung der privaten Postdienstanbieter (Verfügung 5/2015 vom 22. Januar 2015 und Verfügung 15/2015 vom 22. Januar 2015). • Die Art. 73-76 VPG lassen keinen Raum für eine Vereinbarung zwischen Post und Liegenschaftseigentümer über eine finanzielle Abgeltung für das Abweichen von den Standortbestimmungen (Verfügung 2/2016 vom 28. Januar 2016, Verfügung 14/2017 vom 24. August 2017, Verfügung 1/2018 vom 25. Januar 2018, Verfügung 1/2019 vom 24. Januar 2019 und Verfügung 3/2019 vom 22. März 2019). • Es gibt keine rechtlichen Grundlagen für die Erhebung einer Gebühr bzw. einer Entschädigung durch die Post für die Erbringung der Hauszustellung in eine nicht normkonforme Briefkastenanlage (Verfügung 7/2020 vom 23. Juni 2020).
Verhältnismässigkeit	Siehe «Hochrechnung des Mehraufwandes für die Zustellung auf die ganze Schweiz»
Verkehrssicherheit	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anbieterinnen von Postdiensten müssen das Strassenverkehrsrecht beachten. Gründe der Verkehrssicherheit können somit nicht gegen einen verordnungskonformen Briefkastenstandort an der Grundstücksgrenze angeführt werden (Verfügung 1/2017 vom 24. Januar 2017, Verfügung 4/2017 vom 24. Januar 2017 und Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017). • Bei einem Briefkasten handelt es sich nicht um eine Baute im Rechtssinn (Verfügung 9/2017 vom 4. Mai 2017). • Bei der Beurteilung eines Briefkastenstandortes 1.76 m von der Grundstücksgrenze entfernt oberhalb von vier Aussentreppenstufen fiel ins Gewicht, dass ein Briefkasten direkt am Strassenrand schon einmal umgefahren wurde und – wie glaubhaft dargelegt wurde – angesichts der engen Verhältnisse ein Sicherheitsrisiko für vorbeifahrende Fahrzeuge und für Kinder beim Verlassen des Hauses darstellt (Verfügung 14/2017 vom 24. August 2017). • Ein einzelner Hausbriefkasten vermag die Sicht nicht derart zu beschränken, dass er eine reale Gefahr für die Verkehrssicherheit darstellt. Dagegen gefährdet die strassenseitige Installation der Briefkästen die Verkehrssicherheit. Zudem kann den Hausbewohnern aus Sicherheitsgründen nicht zugemutet werden, zur Leerung der Briefkasten die Fahrbahn zu betreten. Die Überquerung des

	<p>Vorplatzes ist ohne Gefahr möglich, da dieser nur im Schrittempo befahren wird (Verfügung 1/2021 vom 18. März 2021).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Entscheide: Verfügung 6/2015 vom 22. Januar 2015, Verfügung 21/2015 vom 22. Januar 2015, Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016, Verfügung 9/2017 vom 4. Mai 2017, Verfügung 17/2017 vom 5. Oktober 2017, Verfügung 1/2019 vom 24. Januar 2019, Verfügung 5/2019 vom 22. März 2019 und Verfügung 12/2019 vom 13. Juni 2019.
Vertrauensschutz	<p><u>Grundsatz</u></p> <p>Der Anspruch auf Vertrauensschutz stützt sich auf Art. 9 BV. Daraus ergibt sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ein „Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden“ (BGE 129 I 161, 170). Voraussetzungen sind, dass eine Vertrauensgrundlage durch eine unrichtige oder allenfalls unter gewissen Voraussetzungen auch unterbliebene Auskunft geschaffen wurde, ein darauf gegründetes berechtigtes Vertrauen entstanden ist, welches dazu führte, dass die betroffene Person „nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sich nicht mehr rückgängig machen lassen“ (BIAGGINI, Komm. BV, Art. 9, N 15 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung). Schliesslich ist eine Interessenabwägung zwischen dem Vertrauensschutz und den entgegenstehenden öffentlichen Interessen vorzunehmen (vgl. zum Ganzen BIAGGINI, Komm. BV, Art. 9, N 13 ff. und Häfelin, Müller, Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 6. Auflage, 2010, Rz. 627 ff.), (Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016).</p> <p><u>Aus der Entscheidpraxis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es liegt keine Verletzung des Vertrauensschutzes vor, wenn die Post die Bauherrschafft nicht über die Standortvorschriften für Briefkasten und Briefkastenanlagen informiert (Verfügung 1/2015 vom 22. Januar 2015 und Verfügung 5/2015 vom 22. Januar 2015). • Eine langjährige Duldung eines nicht verordnungskonformen Briefkastenstandortes begründet keinen Anspruch auf Vertrauensschutz (Verfügung 3/2015 vom 22. Januar 2015). • Erfolgt die Montage des Briefkastens am jetzigen Standort vor einem Telefongesprächen mit der Post, hat der Gesuchsteller keine Dispositionen im Nachgang zu den Gesprächen getroffen, weshalb sich die Frage des Vertrauensschutzes schon deshalb nicht stellt (Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016). • Die Post informiert über die Vorschriften betreffend Briefkastenstandort auf ihrer Website (siehe unter https://www.post.ch/de/privat/empfangen/empfangsort-bestimmen-privat/hausbriefkasten-und-paketbox; Stand 22.02.2016). Sie verfügt für den Fall, dass ihr Neubauten gemeldet werden, über einen Ablauf, der die Information der Bauherrschafft über die massgeblichen Vorschriften für Briefkastenstandorte sicherstellt. Der Post obliegt jedoch keine gesetzliche Pflicht, die jeweilige Bauherrschafft von sich aus mit Informationen zu bedienen. Eine solche Verpflichtung wäre in Anbetracht des damit verbundenen Aufwandes zur Ermittlung der Parteien zumindest im Stadium des Baus einer Liegenschaft wohl auch unverhältnismässig. Ein Unterlassen

	<p>der Information der Betroffenen durch die Post kann dieser somit nicht als Verletzung des Vertrauensschutzes angelastet werden. Deshalb kann der Post nicht vorgeworfen werden, dass sie den Gesuchsteller erst nach Erstellung des Hauses über die Standortvorgaben informierte (Verfügung 7/2016 vom 4. März 2016).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nach den Angaben des Gesuchstellers wurde bei Erstellung des Einfamilienhauses im Jahr 2001 der Briefkasten in Absprache mit dem damaligen Postboten auf Kosten des Gesuchstellers an den heutigen Standort versetzt, weil der ursprüngliche Standort nicht den damals geltenden Vorschriften entsprochen habe. Die erneute Versetzung des Briefkastens um einige Meter auf Kosten des Gesuchstellers sei unverhältnismässig. Es existieren keine Unterlagen, die diese Vereinbarung dokumentieren. Die PostCom hat keine Möglichkeit, 15 Jahre später abzuklären, ob dem Gesuchsteller mündlich die Zusage gemacht wurde, dass der aktuelle Standort von der Post toleriert würde. Der Gesuchsteller kann deshalb auch im Hinblick auf den allgemeinen Rechtsgrundsatz von Art. 8 des Zivilgesetzbuches, der für Verwaltungsverfahren gilt, aus dem unbewiesen gebliebenen Sachverhalt nichts für sich ableiten (Krauskopf / Emmenegger / Babey, in Waldmann / Weissenberger, Praxiskommentar VwVG, 2. Auflage, 2016, Art.12 N 207; Kiener, Rütsche, Kuhn, Öffentliches Verfahrensrecht, 2. Auflage, 2015, N 783; Auer, Müller, Schindler [Hrsg], VwVG, Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2008, Art. 12 N 16; Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, 2013, N 459), (Verfügung 15/2016 vom 6. Mai 2016; vgl. ferner Verfügung 20/2016 vom 23. Juni 2016). • Im vorliegenden Fall liegt ein rechtsverbindliches Schreiben der Post vor, das zur Versetzung des Briefkastens an einen nicht verordnungskonformen Standort führte. Die PostCom bejaht deshalb einen Anspruch auf Entschädigung für die Kosten zur erneuten Versetzung des Briefkastens (Verfügung 22/2017 vom 7. Dezember 2017). • Weiterer Entscheid: Verfügung 15/2015 vom 22. Januar 2015.
<p>Vorgängige Anhörung zur Einstellung der Hauszustellung</p>	<p>Werden die Vorgaben für die Briefkästen nach den Artikeln 73-75 nicht eingehalten, ist die Post nicht zur Hauszustellung verpflichtet (Art. 31 Abs. 2 Bst. c VPG). Sie hat jedoch gemäss Art. 31 Abs. 3 VPG den Empfängern eine Ersatzlösung anzubieten. Sie kann dabei die Frequenz der Zustellung reduzieren oder einen anderen Zustellpunkt bezeichnen. Die Empfänger sind vorgängig anzuhören. Im konkreten Fall stellte die Post die Hauszustellung ohne Ankündigung vom 18. bis 21. Februar 2015 ein, nahm sie jedoch nach Intervention des Betroffenen wieder auf. Zur Begründung brachte sie vor, die Einstellung sei aufgrund eines internen Missverständnisses erfolgt. Eine Einstellung der Hauszustellung ohne Ankündigung bzw. vorgängige Anhörung ist zwar nicht vereinbar mit den Vorgaben in Art. 31 Abs. 3 VPG, vermag die Verordnungswidrigkeit des bestehenden Briefkastenstandorts aber nicht zu heilen. Die Post wurde jedoch aufgefordert, die notwendigen Massnahmen zur Verhinderung</p>

	<p>solcher Vorkommnisse zu ergreifen und insbesondere die verantwortlichen Mitarbeitenden zu instruieren (Verfügung 2/2016 vom 28. Januar 2016 und Nr. 3/2016 vom 28. Januar 2016). Siehe auch Schlagwort «Postinterne Prozessabläufe».</p>
Witterungsschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Der fehlende Witterungsschutz und eine erschwerte Schneeräumung begründen keine Ausnahme von dem in der Postverordnung vorgeschriebenen Briefkastenstandort (Verfügung 2/2017 vom 24. Januar 2017). • Ein witterungsgeschützter Standort, die architektonische Qualität und Annehmlichkeit des Hauses (Komfort) sind nach Art. 74 Abs. 1 VPG keine Kriterien für die Bestimmung des Briefkastenstandorts. Ziel der Verordnung ist die effiziente Zustellung, die ungehindert der privaten Nutzung der Zugangswege oder Vorplätze erfolgen kann (Verfügung 1/2022 vom 27. Januar 2022). • Zu den Vorbringen des Gesuchstellers bezüglich des Witterungsschutzes am bestehenden Standort ist festzuhalten, dass dieser kein Standortkriterium gemäss Postverordnung darstellt und auch bezüglich Zweckmässigkeit des Standorts in der Regel nicht relevant ist. Zudem sind im Handel witterungsbeständige Briefkästen erhältlich. Auch das vom Gesuchsteller angedrohte richterliche Verbot gegen die Post, den Vorplatz zu befahren, kann nicht berücksichtigt werden, zumal der Briefkastenstandort unabhängig von Zustellfahrzeug und Zustellroute zu bestimmen ist (Verfügung 12/2022 vom 25. August 2022). • Weitere Entscheide: Verfügung 6/2017 vom 2. März 2017 und Verfügung 24/2018 vom 6. Dezember 2018.
Zusage der Post bezüglich Briefkastenstandort	<p><u>Grundsatz</u> Der Gesuchsteller muss den Nachweis für die Zusage erbringen (Verfügung 18/2019 vom 5. Dezember 2019).</p> <p><u>Aus der Entscheidpraxis</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Verfügung 15/2017 vom 24. August 2017. • Verfügung 4/2019 vom 22. März 2019 (mündliche Bestätigung des Briefkastenstandorts). • Verfügung 10/2019 vom 13. Juni 2019 (telefonische Zusage, Absprache mit Zustellstelle). • Verfügung 1/2021 vom 18. März 2021 (telefonische Zusage Kundendienst der Post).
Zustellfahrzeug der Post	<ul style="list-style-type: none"> • Die Art und Weise der Zustellung ist unerheblich. Sonst hätte die Änderung der Zustellorganisation Auswirkungen auf den Briefkastenstandort (unter Verweis auf Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. April 2011, A-8126/2010; siehe auch Verfügung 2/2014 vom 30. Januar 2014). • Es ist für den Briefkasten der Standort zu wählen, der am nächsten bei der Strasse liegt. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Distanz von der Strasse her zu Fuss oder motorisiert zurückzulegen ist. Bei der Standortwahl des Briefkastens kann es nicht darauf ankommen, welche Zustellfahrzeuge die Post einsetzt, da der Zugang für alle Postdienstanbieterinnen gleichsam erreicht werden können muss (Verfügung 22/2015 vom 22. Januar 2015).

	<ul style="list-style-type: none">• Die freie Zugänglichkeit des Briefkastens (Art. 73 Abs. 1 VPG) setzt nicht voraus, dass dieser motorisiert erreichbar ist (Verfügung 31/2016 vom 25. August 2016).
--	--